FINANZKONTOR HAMM GmbH

FINANZKONTOR NEWS

Kundenmagazin der Finanzkontor Hamm GmbH Sindelfingen
Schutzgebühr 2,- € · **Ausgabe 2011**

Schwerpunkt:
Der Schadenfall – Prüf- und Stolperstein jedes Versicherungsvertrags

Inhalt / Impressum 2

Editorial 3

Der Schadenfall:

Achtung, freie Regulierer 4

Das Sachverständigenverfahren 5

Grobe Fahrlässigkeit 7

Kunden stellen sich vor: 10
Inn-o-tec-Firmengruppe

Handy- und Brillenschäden 14

Die 130% Regelung 15

Grobe Fahrlässigkeit 16
in der Kfz-Kasko-Versicherung

Kunden stellen sich vor: 17
Pauly & Partner, Kfz-Sachverständige

Bikertipp:

Kraichgau – Kurven & Kultur 20

Geschäftspartner-News:

Peter Hieber, Finanzplanung 23

Pensions Partner 24

Aus unserem Büro:

Tag der offenen Tür 26

Leserbriefe / Dies & Das 28

Kreuzworträtsel 31

FinanzkontorNews ist ein Magazin für Kunden und Geschäftsfreunde der

Finanzkontor Hamm GmbH
Wurmbergstraße 5, 71063 Sindelfingen

FinanzkontorNews erscheint einmal jährlich und ist anzeigenfrei.

Redaktionelle Verantwortung:
Heinrich Hamm

Satz und Layout:
kadesign, Klaus-Dieter Storost
Ahornweg 35, 71034 Böblingen
www.kadesign.de

Illustrationen:
Peter Puck, Tübingen

Druck:
Druckerei Richard Schlecht GmbH
Römerstraße 18, 71088 Holzgerlingen

Auflage: 3.000 Exemplare

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Finanzkontor Hamm GmbH gestattet. Belegexemplar erbeten.

Liebe Leserinnen und Leser der FinanzkontorNews,

vor Ihnen liegt die13. Ausgabe unserer Kundenzeitung. Und weil die Zahl 13 für viele eine Unglückszahl ist, beschäftigen wir uns in dieser Ausgabe schwerpunktmäßig mit Unglücks-, sprich Schadenfällen. Es muss ja nicht immer gleich so aussehen wie auf unserem Titelbild, wo im Juli 2009 ein ehemaliges Sägewerk vollständig ein Raub der Flammen wurde. Einer unserer Kunden hatte dort eine Schrauberwerkstatt mit diversen Motorrad- und Pkw-Oldtimern, teilweise Stücke, von denen es weltweit nur noch eine einstellige Zahl von erhaltenen Exemplaren gibt.

Aber auch bei Schäden, die nicht gleich so total und offensichtlich sind, sind Ärger und Aufregung vorprogrammiert. Wir maßen uns nicht an, mit dieser Ausgabe Schadenfälle in freudige Ereignisse zu verwandeln, aber wir hoffen, dass unsere Tipps dem einen oder anderen helfen können, einen Schadenfall zumindest finanziell ohne blaues Auge zu überstehen.

Weil es zum Thema passt, finden Sie in dieser Ausgabe gleich zwei Interviews der Rubrik »Kunden stellen sich vor«, denn diese beiden Firmen kümmern sich professionell um die Begutachtung und Beseitigung von Schäden und unsere Gesprächspartner haben eine langjährige und große Erfahrung darin und kennen auch die Tricks, mit denen die Versicherungswirtschaft versucht, Schadenaufwendungen klein zu halten. Unsere Beliebtheit bei den Versicherern wird mit der Veröffentlichung dieses Hefts sicherlich nicht steigen, aber als Versicherungsmakler sind wir Sachwalter unserer Kunden und nicht everybody's Darling.

Bevor Sie jetzt dieses Heft weglegen, weil Ihnen nicht danach zumute ist, nur unangenehme Dinge lesen zu müssen, können wir Sie beruhigen. Wie immer berichten wir auch über neutrale Dinge wie Änderungen am Markt und Aktuelles aus unserem Kontor und auch über schöne Dinge wie unser Motorradtipp, der zu einem Kleinod im hierzulande weitgehend unbekannten Kraichgau führt. Und auch für Schmunzeleffekte haben wir an der einen oder anderen Stelle gesorgt.

Auf der dritten Umschlagseite finden Sie unser Kreuzworträtsel, in dem wir wieder einen schwäbischen Begriff suchen und diejenigen, die ihn erraten, können attraktive Preise gewinnen.

Aber zurück zu unserem Schwerpunktthema: wir lassen Sie bei einem Schadenfall nicht im Regen stehen, auch wenn wir für Schadenbearbeitung keinerlei separate Vergütung erhalten. Wenn aber nach der Schadenregulierung der Kunde zufrieden ist und der Regulierer sich von uns mit den Worten »ich möchte ja nicht wissen, wie viel alten Kruscht wir hier entschädigt haben« verabschiedet, wie im Fall der Schrauberwerkstatt geschehen, dann gibt uns das eine Zufriedenheit, die nicht mit Geld zu bezahlen ist.

Eine schadenfreie Zukunft wünscht Ihnen dennoch

Ihr

Heinrich Hamm

Achtung, freie Regulierer!

Bei einem größeren Schaden schalten Versicherer meist einen Regulierungsbeauftragten ein. Größere Versicherer haben meist eigene Mitarbeiter, die in der Regel fair zum Kunden sind, zumindest dann, wenn sie aufgrund ihrer Menschenkenntnis merken, dass das Schadensopfer kein Betrüger ist und wenn von unserer Seite jemand beim Regulierungsgespräch dabei ist. Mit freien Regulierungsbeauftragen, die meist von kleineren Gesellschaften beauftragt werden, gibt es ganz andere Erfahrungen.

Dabei sind die Kunden den freien Regulierern gegenüber meist unvoreingenommener als den angestellten Regulierern der Gesellschaften, weil auf deren Visitenkarte eben nicht »Pfefferminzia« oder »Hagebuttia«, sondern unabhängiger Sachverständiger draufsteht. Aber so unabhängig wie es die Visitenkarte suggeriert, sind diese Sachverständigen leider nicht. Da auch in der Sachverständigenbranche ein knallharter Wettbewerb tobt, sind die freien Regulierer für eine regelmäßig sprudelnde Einnahmequelle in Form von regelmäßigen Regulierungsaufträgen dankbar. Auswüchse sind daher unvermeidbar. So gibt es Regulierer, die sich bei Versicherern mit Aussagen wie folgender andienen: »Wir arbeiten kostenlos für Sie. Sie bezahlen lediglich ein Erfolgshonorar von 30 % der Summe, die wir gegenüber einer korrekten Regulierung nach den Versicherungsbedingungen für Sie einsparen konnten.« Leider konnte uns der Versicherer, von dem wir diese Information haben, das entsprechende Schriftstück nicht zur Verfügung stellen. Aber auch im Internet werben Regulierungsgesellschaften kaum verhohlen mit betriebswirtschaftlichen Argumenten wie Senkung der Fixkosten und preisen sich als eindeutig bessere Alternative an. Zitat: »Wir handeln garantiert in Ihrem Sinne.« Adressat dieser Aussage sind natürlich nicht die geschädigten Kunden. Unterlegt wird das Ganze mit 10 Versicherungsfällen, bei denen in 9 Fällen die Entschädigung gegenüber der Kundenforderung gekürzt wurde, in einem Fall um 86 %, in zwei Fällen bewirkte dieses Unternehmen sogar eine völlige Leistungsfreiheit für ihren Auftraggeber.

Beispiele gefällig?

Nach einem Einbruchschaden in einen Proshop im Sauerland, der für seine 35 qm Geschäftsfläche eine Versicherungssumme von 50.000 € abgeschlossen hatte, versuchte der Regulierer, die Entschädigung dadurch zu kürzen, dass er dem bulgarischen Geschäftsinhaber eine Unterversicherung andichten wollte. Erst unser Hinweis, dass hier pro qm Geschäftsfläche fast 1.500 € Versicherungssumme versichert sind, während im Hausratgeschäft schon 650 € je qm Wohnfläche reichen, um vom Versicherer eine Unterversicherungsverzichtsklausel zu erhalten und obendrein nur der Einkaufspreis versichert ist, brachten den freien »Sachverständigen« von seiner absurden Argumentation ab.

Bei einem zweiten Einbruchsfall wurde die Geschädigte für den Sachschaden zwar einigermaßen fair entschädigt, der freie Regulierungsbeauftragte hätte aber um ein Haar den ebenfalls entstandenen Betriebsunterbrechungsschaden »vergessen«. Dank unseres Hinweises wurde er dann aber doch noch berücksichtigt.

Diese Liste ließe sich fortsetzen. Deswegen höchste Vorsicht, wenn Ihnen der Versicherer einen freien Sachverständigen vorbeischickt. Schalten Sie uns ein, denn wir stehen auf Seiten des Kunden, beantragen Sie das Sachverständigenverfahren *(siehe Seite 5)* und schalten Sie gegebenenfalls einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens ein.

Wohnungseinbruch

Zu Unrecht im Dornröschenschlaf: Das Sachverständigenverfahren

Praktisch alle Sachversicherungsbedingungen haben es geregelt, aber angewendet wird es so gut wie nie: das Sachverständigenverfahren. Trotz der Kosten, die es in den meisten Fällen für den Kunden verursacht, kann seine Beantragung äußerst lohnend sein. Warum das so ist, lesen Sie hier.

Nach einem Schadenfall können sowohl Versicherer als auch Versicherungsnehmer das Sachverständigenverfahren beantragen. Der Versicherer macht dies aber so gut wie nie, denn er hat die Sachverständigen schon im eigenen Haus. Kleinere Versicherer beauftragen oft (scheinbar) unabhängige Gutachter oder Havariekommissare mit der Schadenregulierung, die sie aber nicht als Sachverständige im Sinne des Sachverständigenverfahrens titulieren. So unabhängig, wie es auf ihrer Visitenkarte steht, sind diese Gutachter aber nicht *(siehe Artikel »Achtung, freie Regulierer!« auf S. 4)*. Der Kunde macht dies so gut wie nie, weil sich 99 % aller Kunden die Versicherungsbedingungen nicht durchlesen und das restliche Prozent, das sich die Bedingungen durchliest, mit dem Sachverständigenverfahren nur wenig anfangen kann.

Funktionsweise: Wenn der Kunde das Sachverständigenverfahren beantragt und einen Sachverständigen seiner Wahl beauftragt, muss dieser Angaben über Ursache und Höhe des Schadens machen, ferner muss er den Wert der beschädigten Sachen und den Wert aller versicherten Sachen unmittelbar vor dem Schaden beziffern. In all diesen Punkten können sich Abweichungen zu den Ermittlungen des Versicherers bzw. dessen Gutachter ergeben:

Ursache: Der Versicherer vertritt die Auffassung, der Versicherungsnehmer hat den Schaden grob fahrlässig verursacht und bietet beispielsweise nur die Hälfte seines ermittelten Schadens als Entschädigung an. Der Sachverständige des Kunden kann entweder auf einfache Fahrlässigkeit oder auch auf ein Sekundenversagen plädieren oder sogar herausfinden, dass ein Dritter den Schaden verursacht hat.

Höhe: Die Art und Weise, wie ein Sachschaden fachgerecht beseitigt werden muss, kann ebenfalls zwischen der Auffassung des Versicherers und der Meinung des Kundensachverständigen sehr weit auseinander gehen *(vgl. unser Interview mit Kornelia Doll auf S. 10)*.

Wert der beschädigten Sachen: Auch hier kann es große Differenzen geben. Im Bereich der gewerblichen Sachversicherung gibt es in den meisten Bedingungswerken eine Wertgrenze, ab der Sachen nur noch zum Zeitwert und nicht mehr zum Neuwert versichert gelten. Der Versicherer ist der Auffassung, dass diese Wertgrenze (meist liegt sie bei 40 % des Neuwerts) unterschritten ist, der Sachverständige des Kunden sieht den Zeitwert der beschädigten Sache noch deutlich oberhalb der Wertgrenze und fordert eine Entschädigung zum Neuwert.

Wert aller versicherten Sachen: Hier kann der Versicherer den Wert so weit nach oben schieben, dass er Unterversicherung anrechnen kann, um den entstandenen Schaden nach seiner Rechnung weiter kürzen zu können. Der Sachverständige des Kunden kann den Wert aller versicherten Sachen anders bemessen, z.B. indem er eine alte Maschine zum Zeitwert statt zum Neuwert ansetzt und so keine Unterversicherung besteht.

Wer kann Sachverständiger des Kunden werden? Im Prinzip jedermann, der sich das zutraut. Es bedarf weder einer Vereidigung noch einer staatlichen Anerkennung. Der vom Kunden beauftragte Sachverständige muss diesen Begriff auch nicht in seiner Firmierung oder Visitenkarte führen, ja er muss nicht einmal ein Gewerbe angemeldet haben. Theoretisch könnte also auch die 75-jährige Tante Erna des Kunden dessen Sachverständige werden. In der Praxis sind die Kunden aber gut beraten, jemanden zu wählen, der vom Schadenfall tatsächlich eine Ahnung hat, also je nach Sachlage beispielsweise einen Baubiologen, einen Kunstkenner oder einen Rechtsanwalt.

Wie geht es weiter? Wenn der Kunde das Sachverständigenverfahren beantragt, wird auch der Versicherer formal einen Sachverständigen beauftragen, der seinerseits die gleichen Ermittlungen durchführt. Da bei Sachverständigen der Spruch »dessen Brot ich esse, dessen Lied ich singe« gilt, werden naturgemäß die beiden Sachverständigengutachten erheblich voneinander abweichen. Die beiden Sachverständigen einigen sich dann auf einen Obmann, also eine Art Heiner Geißler als Schlichter, der innerhalb der Grenzen der beiden Gutachten den Schaden auf seine Art ermittelt. Analog zu Heiner Geißler muss der Obmann auch die Befähigung zum Richteramt haben.

Wer trägt die Kosten? In der Regel trägt der Kunde die Kosten seines Sachverständigen, der Versicherer trägt die Kosten des Sachverständigen, den er be-

auftragt hat und die Kosten des Obmanns werden im Verhältnis 50 : 50 geteilt. In moderneren Policen kann geregelt sein, dass der Versicherer 80 % der Kosten des Kundensachverständigen und 90 % der Kosten des Obmanns trägt, allerdings nur bei Schäden oberhalb 20.000 €. Dennoch kann auch in Fällen, in denen der Kunde die Kosten seines Sachverständigen selbst tragen muss, die Einschaltung eines Sachverständigen eine lohnenswerte Investition sein, da das Plus an Entschädigung, das durch das Sachverständigenverfahren erzielt wird, deutlich größer sein kann als die Kosten dafür.

Gibt es Nachteile? Außer der Kostenfrage muss erwähnt werden, dass das Sachverständigenverfahren die Schadenregulierung zunächst einmal verzögert. Obwohl es bis zur endgültigen Schadenregulierung jederzeit beantragt werden kann, empfiehlt es sich, das Sachverständigenverfahren schon bald nach Schadeneintritt einzuleiten. Bei einem sechsstelligen Brandschaden in einem Sindelfinger Betrieb erhielten wir das Kundenmandat knapp zwei Monate nach Schadeneintritt. Obwohl hier die Situation vertragsseitig ziemlich verfahren war, weil der frühere Vermittler einige gravierende Fehler in der Vertragsgestaltung begangen hatte, haben wir davon abgesehen, unserem Kunden das Sachverständigenverfahren zu empfehlen, weil es die Schadenregulierung um mindestens vier Wochen verzögert und den Betriebsunterbrechungsschaden unseres Kunden verlängert hätte. Unmittelbar nach Schadeneintritt wäre diese Verzögerung allerdings nicht entstanden, weil auch der Versicherer Zeit brauchte, um die Schadenshöhe zu ermitteln.

Wer hilft Ihnen weiter? Als Sachwalter unserer Kunden ist Ihnen unser Kontor bei der Eröffnung des Sachverständigenverfahrens und bei der Suche nach einem geeigneten Sachverständigen gerne behilflich.

Eine Verböserung, die sich als Verbesserung tarnt:

Versicherung von grob fahrlässig herbeigeführten Schäden

Das alte Versicherungsvertragsgesetz (VVG), das bis ins Jahr 2008 galt, kannte das »Alles-oder-nichts-Prinzip«, d.h. ein Schadenfall wurde entweder ganz oder gar nicht reguliert. Für Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten grob fahrlässig herbeiführte, gab es – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nichts. Im neuen, seit 2009 geltenden VVG wurde für diese Fälle ein Quotelungsprinzip eingeführt, d.h. je nachdem, wie grob fahrlässig der Versicherungsnehmer gehandelt hat, erhält er prozentual seinen Schaden erstattet. Dies sieht nach einer Verbesserung aus, ist es aber nicht.

Denn früher trug der Versicherer die Beweislast für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit. Er musste dem Kunden beweisen, dass die im täglichen Leben erforderliche Sorgfalt in besonderem Maße missachtet wurde. Heute hingegen ist der Kunde beweispflichtig dafür, dass er nicht grob fahrlässig gehandelt hat. Was sich für den Nichtjuristen so anhört, als wäre es egal, hat tatsächlich eine enorme Bedeutung. Wer die Beweislast in einem Verfahren zu tragen hat, kann sich fühlen wie eine Bundesligamannschaft, die in der Saison 2010/11 auswärts bei Borussia Dortmund antreten musste. In den 17 Heimspielen entführten die Auswärtsteams nur 6 mickrige Pünktchen. Wer die Beweislast nicht zu tragen hat, kann sich wie Borussia Dortmund im Westfalenstadion fühlen, die in den gleichen 17 Spielen satte 40 Punkte holte. Diese Umkehr der Beweislast hat zur Konsequenz, dass die Versicherer heutzutage viel öfter die Einrede der groben Fahrlässigkeit bringen, um einen Schadenfall nicht vollständig bezahlen zu müssen.

Wenn man sich vor Augen führt, wie das neue VVG entstand, werden die Gründe für diese Verböserung klarer. Wie fast jeder Gesetzentwurf wurde auch das neue VVG nicht von den Parlamentariern, sondern von einer Kommission formuliert. In diesem Fall bestand diese Kommission aus 16 Köpfen, durchweg Juristen. Von den 16 Personen stammten 15 aus dem Lager der Versicherer oder aus Anwaltskanzleien, die schon in dritter Generation ausschließlich Versicherer vertreten. Nur ein Teilnehmer der Kommission kam aus dem Lager der Versicherungsnehmer, ein Abgesandter des Bundes der Versicherten (BdV). Verbände der Versicherungsvermittler, wie etwa der Verband Deutscher Versicherungsmakler (VDVM), hatten überhaupt kein Mitspracherecht. Die Art, wie diese Kommission besetzt war, macht deutlich, dass unsere Demokratie auch eine Lobbykratie ist und Versichererverbände wie der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) oder der PKV-Verband der privaten Kranken-

Brandschaden, verursacht durch eine nicht gelöschte Kerze

versicherung unterhalten in Berlin in Regierungsnähe einflussreiche Dependancen.

Ursprünglich war das Quotelungsverfahren bei grober Fahrlässigkeit in beliebigen Prozentsätzen möglich, wobei eine hälftige Entschädigung bei grober Fahrlässigkeit Standard war. Im Kuhhandelsverfahren konnten dann Vermittler, die sich für ihre Kunden einsetzen, oder Anwälte ein paar Prozentpunkte mehr Entschädigung herausschlagen. Das Landgericht Münster plädierte in einem Urteil (Az. 15 O 151/09) für die Einführung fester Musterquotenstufen von 0, 25, 50, 75 und 100 Prozent, die dann aber unter Berücksichtigung des Einzelfalls und je nach Grad des Verschuldens angepasst werden können. An diese fünf Stufen halten sich mittlerweile die meisten Versicherer, wenn sie wegen grober Fahrlässigkeit eine Entschädigung anbieten.

Wann liegt überhaupt grobe Fahrlässigkeit vor? Folgende Fälle ereigneten sich in den letzten Jahren in unserem Kontor:

1.) Der Versicherungsnehmer trainiert abends im Hobbykeller auf seinem Trimmfahrrad. Um etwas romantische Stimmung zu erzeugen, entzündet er eine Stumpenkerze und stellt diese ohne jegliche Halterung auf einen Wäscheständer aus Kunststoff. Nachdem er sich eines Samstagabends zu sehr auf seinem Trimmfahrrad verausgabt hatte, vergisst er, die Kerze auszublasen. Am nächsten Morgen ist die Stumpenkerze heruntergebrannt, sie entzündet den Wäscheständer und das Feuer breitet sich im Keller aus. Sonntagmorgens gegen 6.30 Uhr schlägt der Rauchmelder an und weckt unseren Kunden unsanft. Es gelingt ihm, mit Feuerlöscher und nassen Handtüchern das Feuer zu

Übersicht – welcher Anbieter bei grober Fahrlässigkeit zahlt

Anbieter	**Grobe Fahrlässigkeit …** bei Neuverträgen (ab 2009)	**… ist mitversichert** bei Altverträgen (bis 2008)
Allianz	nur bei Produktlinie Optimal	
Alte Leipziger	nur XXL-Schutz, nur bis 1.000 €	
AXA	bis 5.000 €	
Concordia	je nach Produktlinie, max. bis 5.000 €	
Domcura		
HDI Gerling	nur bei Paket »rundum sorglos«	
Helvetia	Nur bei Produktlinie »Komfortschutz«	
InterRisk	nur bei Produktlinie XXL	
Konzept & Marketing		Verträge ab 2006, bis 5.000 €
R + V	erst für ab 2011 neu abgeschlossene Verträge, Vertragsabschluss 2008 – 2010 max. 10.000 €	
SV SparkassenVersicherung		
Zurich		Verträge ab 2005

mitversichert | **eingeschränkt mitversichert** | **nicht mitversichert**

Quelle: Intranets der jeweiligen Gesellschaften, Stand 07/2011

löschen, das dennoch bereits an Gebäude und Hausrat einen Schaden von 15.000 € angerichtet hat. Am Gebäude waren Schäden durch grobe Fahrlässigkeit bereits bis 10.000 € mitversichert, am Hausrat galt die nackte VVG-Regel. Der Versicherer bot hier 50 % Entschädigung an.

2.) Die Versicherungsnehmerin ist selbstständige Fotografin. Sie hat ihr Atelier im 1. Obergeschoss eines Geschäftshauses. Der Vermieter stellt am Haus ein Gerüst auf, das einige Monate stehen bleibt. Die Kundin meldet diesen Umstand weder uns noch dem Versicherer. Ein Einbrecher steigt auf das Gerüst und hebelt ein Fenster im Atelier der Fotografin auf. Er entwendet Kameras nebst Zubehör im Gesamtwert von rund 80.000 €. Seine Beute transportiert er auch über das Gerüst nach unten. Weil das Gerüst nicht gemeldet wurde, dem Versicherer aber hätte gemeldet werden müssen, hat die Fotografin grob fahrlässig eine Obliegenheit verletzt. Der Versicherer bietet auch hier 50 % Entschädigung an. Dank unserer Bemühungen konnten wir den Entschädigungsprozentsatz auf 75 % hochverhandeln.

Vermutlich hätten beide Kunden nach dem alten VVG die volle Entschädigung erhalten, weil es dem Versicherer zu gefährlich gewesen wäre, die Einrede der groben Fahrlässigkeit zu bringen. Hätte er das versucht und wäre vor Gericht gescheitert, hätte er außer dem vollen Schaden auch die Anwalts- und Gerichtskosten tragen müssen.

Per Deckungserweiterung bieten einige Versicherer den Einschluss von Schäden durch grobe Fahrlässigkeit an, manche in Höhe der Versicherungssumme, manche aber nur eingeschränkt, z.B. für Schäden bis 10.000 €. Hier lauert schon der nächste Haken: wenn ein Kunde in so einer Police einen Schaden von 11.000 € hat, bekommt er nicht etwa die ersten 10.000 € voll ersetzt und die restlichen 1.000 € beispielsweise zu 50 %, sondern der gesamte Schaden wird nach dem neuen VVG reguliert und der Kunde bleibt auf der Hälfte seines Schadens sitzen. Welcher Versicherer für welche Verträge grobe Fahrlässigkeit mitversichert, erfahren Sie in der Tabelle links unten.

Von einer einzigen Ausnahme abgesehen, greift die Versicherung von grob fahrlässig verursachten Schäden auch nur bei grob fahrlässigem Handeln des Versicherungsnehmers. Verletzt der Versicherungsnehmer in grob fahrlässiger Weise eine Obliegenheit, also wie im unter 2.) genannten Schadenbeispiel, gilt nach wie vor die Quotelung. Die erwähnte Ausnahme ist das Einfamilienhauskonzept der Domcura, das im Top-Schutz auch bis 10.000 € bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten voll leistet.

Wenn weder der Versicherungsnehmer noch der Repräsentant des Versicherungsnehmers (z.B. in einer GmbH der Gesellschafter-Geschäftsführer) den Schaden grob fahrlässig verursacht, besteht voller Versicherungsschutz. Von Dritten sind auch Vorsatztaten (z.B. Brandstiftung) versichert. Im gewerblichen Bereich ist das Thema grobe Fahrlässigkeit deswegen nicht ganz so brisant.

» Stilblüten: Ich entfernte mich vom Straßenrand, warf einen Blick auf meine Schwiegermutter und fuhr die Böschung hinunter. Da sprang der Verfolgte ins Wasser und tauchte trotz mehrmaliger Aufforderung nicht mehr auf. Außerdem bin ich vor meinem ersten Unfall und nach meinem letzten unfallfrei gefahren. Ich überfuhr einen Mann. Er gab seine Schuld zu, da ihm dies schon einmal passiert war. Ich bin ferner mit meinen Nerven am Ende und habe mit einer schweren Kastritis zu tun. Beim Heimkommen fuhr ich versehentlich in eine falsche Grundstücksauffahrt und rammte einen Baum, der bei mir dort nicht steht. Ich fuhr durch die Au. Plötzlich kamen von links und rechts mehrere Fahrzeuge. Ich wusste nicht mehr wohin und dann krachte es vorne und hinten. Das Polizeiauto gab mir ein Signal zum Anhalten. Ich fand einen Brückenpfeiler. Ich bin von Beruf Schweißer. Ihr Computer hat an der falschen Stelle gespart und bei meinem Beruf das »w« weggelassen. Mein Auto fuhr einfach geradeaus, was in einer Kurve allgemein zum Verlassen der Straße führt. Alle Rechnungen, die ich erhalte, bezahle ich niemals sofort, da mir dazu einfach das Geld fehlt. Die Rechnungen werden vielmehr in eine große Trommel geschüttet, aus der ich am Anfang jeden Monats drei Rechnungen mit verbundenen Augen herausziehe. Diese Rechnungen bezahle ich dann sofort. Ich bitte Sie zu warten, bis das große Los Sie getroffen hat. Nach Ansicht des Sachverständigen dürfte der Verlust zwischen 250.000 und einer Viertel Million liegen. In Ihrem Schreiben vom 26.06. über die neue Beitragsrechnung haben Sie mich freundlicherweise zum Fräulein befördert, was im Zusammenhang mit meinem Vornamen Heinz jedoch zu peinlichen Vermutungen Anlass gibt. Das andere Auto kollidierte mit dem meinigen, ohne mir vorher seine Absicht mitzuteilen. Schon bevor ich ihn anfuhr, war ich davon überzeugt, dass dieser alte Mann nie die andere Straßenseite erreichen würde. Nachdem ich vierzig Jahre gefahren war, schlief ich am Lenkrad ein. Als ich eine Fliege erschlagen wollte, erwischte ich den Telefonmast. Die Unfallzeugen sind beigeheftet. Das Pferd lief über die Fahrbahn, ohne sich vorschriftsmäßig zu vergewissern, ob die Straße frei ist! Die Polizisten, die den Unfall aufnahmen, bekamen von meiner Braut alles gezeigt, was sie sehen wollten ... Ich bin schwerkrank gewesen und zweimal fast gestorben. Da können Sie mir doch wenigstens das halbe Sterbegeld auszahlen. Da ich mit meinem Mann nicht mehr zusammenlebe, bitte ich Sie höflichst, Ihren zuständigen Vertreter vorbeizuschicken. Ich war an dem Unfall nicht schuld! Schuld war die junge Frau im Minirock. Wenn Sie ein Mann sind, ist jede weitere Erklärung überflüssig, wenn Sie aber eine Frau sind, verstehen Sie es sowieso nicht! «

Kunden stellen sich vor:

Inn-o-tec Firmengruppe

Im Jahre 2007 stellte unser Kontor einen Referenten auf der gemeinsam vom Baubiologenverband VDB und dem Bundesverband Schimmelpilzsanierung e.V. (BSS) jährlich organisierten Schimmelpilztagung. Thema war damals die Regulierung von Schimmelpilzschäden durch Versicherer. Obwohl fast 300 km von unserem Firmensitz entfernt, übertrug uns aufgrund dieses Referats die Inn-o-tec Firmengruppe aus dem westlichen Rheinland-Pfalz die Betreuung ihrer Versicherungsverträge. Grund genug, uns mit Geschäftsführerin Kornelia Doll über die Sanierung von Nässeschäden und die Regulierungspraxis der Versicherer zu unterhalten.

FinanzkontorNews: Frau Doll, womit beschäftigt sich die Firma inn-o-tec Spezial-Sanierung GmbH ?

Doll: Die Firma inn-o-tec Spezial-Sanierung GmbH beschäftigt sich mit der Sanierung von Schäden in und an Gebäuden.

FinanzkontorNews: Insbesondere welche Schäden?

Doll: Insbesondere Feuchtigkeits- und Leitungswasserschäden, aber auch Energieverluste, die wir mit geeigneten Verfahren feststellen, wie Dichtigkeitsprüfungen und Gebäudethermografien bei energetischen Schwachstellen, usw.

FinanzkontorNews: Bleiben wir mal bei den Nässeschäden. Was ist die Gefahr dabei, worauf muss ein Gebäudebesitzer bei der Sanierung achten?

Doll: Es geht zum einen um die Werterhaltung des Gebäudes, d.h. die Bausubstanz kann geschädigt werden. Zum anderen kommen gesundheitliche Aspekte hinzu. Feuchteschäden mit Schimmelpilzbildung können gesundheitliche Beschwerden wie z.B. Allergien verursachen. Nicht zu vergessen sind die finanziellen Folgen, die auf den Gebäudebesitzer zukommen, wenn sich aus einem »normalen« Feuchtigkeitsschaden ein großer Schimmelpilzschaden entwickelt hat.

FinanzkontorNews: Die werden ja in der Regel durch einen Versicherer übernommen, oder haben Sie da andere Erfahrungen?

Doll ***(lacht)*****:** Es ist gängige Meinung, dass das so ist. In der Praxis haben wir in den vergangenen Jahren leider andere Erfahrungen gemacht, insbesondere in den vergangenen vier bis fünf Jahren seit Einführung sogenannter Rahmenpreisabkommen. In der Regel gibt es massive Abzüge bei Rechnungsstellung, Vorgehensweise und Preise werden grundsätzlich in Frage gestellt, es wird nicht fallbezogen bewertet. Das heißt, dem Kunden, der selbst nicht in der Lage ist, die Preis- und Verfahrensvorgaben zu bewerten, wird der Eindruck vermittelt, die angegebenen Preise seien unüblich, unverschämt und Wucher. Die Versicherung würde zu Recht nicht bezahlen. Die Schäden sollen nach von den Versicherern vorgegebenen Standards abgewickelt werden.

FinanzkontorNews: Wie sehen diese Standards aus?

Doll: Es gibt unterschiedliche Standards, die verschiedene Versicherungsgesellschaften in den vergangenen Jahren am Markt etabliert haben. Es gibt Sanierungsfirmen, die Versicherungskonzernen gehören. Dann gibt es die Variante, dass Versicherungskonzerne Firmen zu Festpreisen in Handwerkerservicegesellschaften oder in Rahmenpreisabkommen an sich binden. In einer weiteren Variante werden sogenannte »unabhängige« Sachverständigenbüros beauftragt. Der Kunde glaubt, ein neutraler Sachverständiger käme zu ihm, der den Schaden umfassend bewertet und aufnimmt. Diese Sachverständigenbüros arbeiten aber nach den Vorgaben der Versicherer. Der Kunde bekommt im Grunde eine durch einen vermeintlichen Fachmann abgesegnete »Billigsanierung«, deren Folgen er nicht oder erst sehr viel später abschätzen kann.

FinanzkontorNews: Der Kunde weiß in aller Regel nicht, ob fachgerecht oder billig saniert wird. Worin unterscheidet sich die fachgerechte Sanierung eines Nässeschadens von einer Billigsanierung?

Doll: Eine fachgerechte Sanierung zeichnet sich durch eine fallbezogene umfassende Schadenerfassung und -untersuchung aus. Hierzu gehören u.a. orientierende Feuchtigkeitsmessungen und nicht nur bloße Inaugenscheinnahmen ohne Messgeräte. Manchmal müssen auch Dämmungen unter Estrichen überprüft und Bauteilöffnungen vorgenommen werden.
Aus diesen Ergebnissen ergibt sich dann der Gesamtschaden und erst dann kann ein umfassendes Sanierungsangebot erstellt werden.
Die versicherungsorientierten Sanierungsfirmen kommen mit festen Vorgaben zum Kunden. Das heißt beispielsweise, dass ein Kondensationstrocknungsgerät für 14 Tage aufgebaut

Kornelia Doll vor einem ihrer Gemälde

und nach dieser Standardzeit, meistens ohne weitere Messungen, wieder abgebaut wird. So werden nur die offensichtlichen und nicht eingeschlossenen Feuchteschäden beseitigt, Feuchtigkeiten in Dämmungen und Fußbodenkonstruktionen werden häufig weder untersucht noch saniert. Hier kann die Feuchtigkeit nur sehr schwer wieder entweichen.

FinanzkontorNews: Kann der Kunde überhaupt in irgendeiner Form eine fachgerechte Sanierung feststellen oder beurteilen?

Doll: Das ist sehr schwer. Nach unserer Erfahrung glaube ich nicht, dass er dies kann, denn es sind entsprechende Messungen, Sachverstand und Erfahrung erforderlich um das umfassend beurteilen zu können. Nicht jeder Kunde ist sachverständig und das muss er ja auch gar nicht sein.

FinanzkontorNews: Welche Hilfestellungen kann man dem Kunden dann geben?

Doll: Die Empfehlung liegt darin, sich nach einer qualifizierten Fachfirma seines Vertrauens umzusehen, diese Firma zu hinterfragen, nach welchen Kriterien sie arbeitet (Stand der Technik), wie die Ausbildung der Mitarbeiter ist, ob die Firma zertifiziert ist oder über zertifizierte Mitarbeiter verfügt. Hat sie das erforderliche Equipment, die Technik zur Lösung der Aufgaben und nimmt die Firma bzw. deren Mitarbeiter an Weiterbildungsmaßnahmen teil? Durch den technischen Fortschritt ändern sich auch die Anforderungen an eine fachgerechte Sanierung. Sehr hilfreich kann es sein, sich die Richtigkeit der Vorgehensweise schriftlich bestätigen zu lassen. Wird hierauf ausweichend oder gar aggressiv reagiert, ist Vorsicht geboten. Eine ordentliche Sanierungsfirma wird hinter ihrer Vorgehensweise stehen und kein Problem damit haben, auf die zugrundeliegenden Richtlinien und Handlungsanweisungen hinzuweisen.

FinanzkontorNews: Welche Spätfolgen gibt es bei schlecht sanierten Nässeschäden?

Doll: Spätfolgen sind möglicherweise mikrobielle Folgeschäden (Schimmelpilze und Bakterien), die gesundheitliche Beschwerden hervorrufen können, die Bausubstanz gefährden oder deren Qualität deutlich mindern, und mit einem Wertverlust der Immobilie einhergehen. Bei schlecht sanierten Schäden ist möglicherweise schon die Gewährleistungsfrist abgelaufen, bis der Kunde die Folgen bemerkt und er bleibt für die dann erforderliche fachgerechte Sanierung auf den Kosten sitzen.

FinanzkontorNews: Stichwort Sanierung. Viele Versicherer bieten zwischenzeitlich sogenannte Handwerker-Services. Da ruft der Kunde im Schadenfall einmal beim Versicherer an und der Versicherer koordiniert die ganzen Handwerker. Was halten Sie davon?

Doll: In der Werbung klingt das sehr gut. In der Anfangszeit waren wir von dem System auch begeistert; wir waren bei verschiedenen Versicherern in ver-

»Die Bauphysik lässt sich nicht von Vorgaben beeinflussen«

schieden Handwerker-Services eingebunden. Mittlerweile ist dies aus meiner Sicht dem Kunden nicht mehr zu empfehlen, denn die Qualität muss unter dem vorgegebenen Preisdiktat zwangsweise leiden Es gibt vorgegebene Standards, vorgegebene Preise und Vorgehensweisen, die ich als spezialisiertes Fachunternehmen ablehnen muss. Insbesondere, wenn ein Schimmelpilzaufkommen hinzukommt, entstehen Schwierigkeiten. Es werden nur noch Pauschalen akzeptiert, unabhängig davon, was tatsächlich fallbezogen für die jeweilige Sanierung erforderlich wäre und auch unabhängig davon, ob die Trocknung komplett abgeschlossen ist oder nicht. Wenn aufgrund der Durchfeuchtung der individuellen Bausubstanz vier Wochen lang getrocknet werden muss, bekomme ich trotzdem nur 14 Tage bezahlt. Die Bauphysik lässt sich jedoch nicht von Vorgaben beeinflussen. Kostenbeispiel: Lohn für Anfahrtszeit und Fahrzeugkosten werden bei einigen Versicherern mittlerweile nicht mehr bezahlt.

FinanzkontorNews: Bei den Sanierungsfirmen gibt es ein paar bundesweit tätige Firmen. In welchen finanziellen Verflechtungen stehen die denn beispielsweise mit Versicherern?

Doll: Die Firma Sprint zum Beispiel ist eine Tochter der R+V Versicherungsgruppe. Sie wurde von der R+V gegründet, um Sanierungen im Bereich von Wasser- und Brandschäden auszuführen. Im Wettbewerb zu diesen Firmen haben meine Sanierungs-Kollegen und wir keinerlei Chance. Jedoch nicht aufgrund unserer Preisangebote, sondern weil wir immer den ersten Schritt zur Angebotsabgabe machen müssen; erst danach legt der Versicherer das »kostengünstigere« Angebot vor. Viele Kunden berichten uns auch, dass sie Angebote überhaupt nicht erhalten und auch nicht die Endabrechnung (sie bräuchten sich ja um nichts zu kümmern). Kunden, die darauf bestehen, haben uns immer wieder berichtet, dass die Endabrechnung dann doch deutlich teurer war als das substantiierte verbindliche Angebot, das von uns oder den Kollegen vorgelegt wurde. Ich habe es noch kein einziges Mal umgekehrt erlebt. Dem Kunden wird suggeriert, er habe quasi das »RundumSorglosPaket«, alles werde perfekt geregelt, aber er bekommt keinen Einblick, wie hoch die tatsächlichen Kosten der Sanierung sind.

FinanzkontorNews: Aber das »RundumSorglosPaket« ist in Wirklichkeit doch kein Premiumpaket, oder?

Doll: So ist es. Aber der Kunde gewinnt durch die Werbeversprechen diesen Eindruck. Verstärkt wird dies dann noch durch das Auftreten der Regulierungsbeauftragten im Schadensereignis, die häufig sogar gemeinsam mit diesen Sanierungsfirmen vor Ort auftauchen und den vom Kunden hinzugezogenen Sanierungsfirmen die »Rote Karte« zeigen. Stellen Sie sich folgendes Szenario vor: Sie haben einen Wasserschaden, greifen zum Telefon und holen sich einen Fachmann, der auch sofort bereit ist »Feuerwehr« für Sie zu sein und Ihnen wichtige Tipps zur Schadensminderung und weiteren Vorgehensweise gibt. Sie handeln entsprechend schnell und kümmern sich intensiv um den Schaden. Sie kommen ihrer Anzeigepflicht umgehend nach und informieren Ihre Versicherung. Nun meldet sich der Vertreter ihres Versicherers an; Sie bitten die Fachfirma, die bereits umfassende Hilfestellung, (evtl. Abpumpen des Wassers, Sofortmaßnahmen, usw.), veranlasst hat, zum Termin hinzu, um die notwendigen Maßnahmen und seine Ergebnisse vorzustellen. Der Regulierer sagt: »Diese Firma ist viel zu teuer! Wir haben eigene Firmen, die den Schaden schneller und besser sanieren. Wenn Sie (der Kunde) nicht auf unsere Firma zurückgreifen, zahlen wir den Schaden nicht.«
Oder: »Wir zahlen nur die Kosten aus dem Angebot unserer Firma. Mehrkosten müssen Sie selber tragen, wenn Sie eine andere Firma beauftragen…«
Oder: »Diese Firma ist unseriös. Die wollen Ihnen das ganze Haus abreißen. Wir schicken Ihnen eine Fachfirma, die besser und dabei noch günstiger ist.«
Sie glauben, dass dieses Szenario weit ab jeder Realität ist? Unsere Mitarbeiter erleben dies fast täglich. Seit Jahren! Kollegen aus unterschiedlichen Fachverbänden berichten von nahezu identischen Erfahrungen in allen Regionen Deutschlands. Beim Bundesverband Schimmelpilzsanierung häufen sich die Beschwerden von Fachunternehmen und neuerdings auch von Sachverständigen.
Meiner ganz persönlichen Meinung nach handelt es sich um gewinnbringende In-sich-Geschäfte.

INFO

Die Inn-o-tec Firmengruppe, zu der die inn-o-tec GmbH und die inn-o-tec Spezialsanierung GmbH gehören, beschäftigt sich seit 1993 mit der Sanierung von Brand- und Nässeschäden. Sie beschäftigt heute 18 Facharbeiter. Im Jahre 2009 wurde der Stammsitz von Kirschweiler bei Idar-Oberstein ins ca. 15 km entfernte Berschweiler bei Kirn verlegt, in Kirschweiler verblieb die Verwaltung. Am neuen Hauptsitz können auch ungewöhnliche Aufträge ausgeführt werden, so z.B. in einer speziellen Reinigungsstraße eine Dekontaminierung der Baupläne und Akten aller Autobahnbrücken in Nordrhein-Westfalen.
www.spezial-sanierung.de

Zur Person: Kornelia Doll, geboren 1953, machte nach ihrem Abitur eine Fotografenausbildung. Seit 1993 ist sie Geschäftsführerin der inn-o-tec GmbH. Von Oktober 2009 bis Juni 2011 stellv. Vorstandvorsitzende und seit 01.07.2011 Geschäftsführerin beim Bundesverband Schimmelpilzsanierung e.V. Darüber hinaus ist sie als bildende Künstlerin tätig (www.kodo-kunst.de), malt großformatige Bilder im Stil des abstrakten Expressionismus und ist damit schon seit über 20 Jahren regelmäßig auf Ausstellungen vertreten. Sie hat drei erwachsene Söhne.

FinanzkontorNews: Und was ist mit den anderen bundesweit tätigen Sanierungsfirmen, beispielsweise Polygon (ehem. Munters) oder Vatro?

Doll: Das sind Großfirmen, die in speziellen Vertragsverhältnissen mit Versicherungsgesellschaften stehen und demzufolge auch deren Vorgaben bezüglich einer standardisierten und für die Versicherer preisgünstigen Sanierung umsetzen. Wir selbst haben viele Schäden nachsaniert, bei denen nicht ermittelt wurde, wie der Feuchteschaden beschaffen war, was war genau passiert, was war durchfeuchtet. Welche Technik wurde angewandt, bspw. bei Schimmelpilzvorkommen. Diese Fragen werden dort nicht adäquat ermittelt. Ich denke, der Großteil der Versicherungsschäden wird mittlerweile von diesen »Großen« abgedeckt.

FinanzkontorNews: Gibt es auch Institutionen, die andere, kundenfreundlichere Standards setzen?

Doll: Ja, es gibt Verbände, die sich zum Ziel gesetzt haben, eine fachgerechte Sanierung am Markt zu etablieren. Da ist vor allem der Bundesverband Schimmelpilzsanierung e.V. zu benennen. Das Ziel des Verbandes liegt in der Information von Verbrauchern, Behörden und Fachbetrieben über die Gesundheitsrisiken mikrobieller Belastungen und über die optimale Behandlung von Befallsvorkommen und deren fachgerechter Sanierung.

FinanzkontorNews: Wie stehen Sie da in Kontakt mit Behörden, beispielsweise dem Umweltbundesamt, das Richtlinien zur Sanierung von Nässe- und Schimmelpilzschäden herausgegeben hat?

Doll: Das Umweltbundesamt hat Richtlinien und Empfehlungen zum Umgang mit bzw. zur Sanierung von Schimmelpilzschäden erlassen mit dem Leitfaden zur Ursachensuche und Sanierung bei Schimmelpilzwachstum in Innenräumen - »Schimmelpilz-Sanierungsleitfaden« Der Bundesverband Schimmelpilzsanierung e.V. wurde mit dem Ziel gegründet, diese Richtlinien auch in der Praxis entsprechend umzusetzen. Eine Sanierung nach diesen Richtlinien ist heute Stand der Technik. In diesem Zusammenhang sollte auch der VDB (Anm. der Redaktion: Bundesverband Deutscher Baubiologen) erwähnt werden, der Sachverständige und Gutachter unter seinem Dach versammelt, die Schäden entsprechend bewerten können, damit eine Leistungsbeschreibung für eine fachgerechte Schadenbehebung erstellt werden kann.

FinanzkontorNews: Das heißt, Sie empfehlen bei Nässeschäden generell einen unabhängigen Sachverständigen zur Schadenbeurteilung hinzuzuziehen?

Doll: Oder eine ausgebildete Fachfirma mit dem entsprechenden Know- How. Bei ungeklärten Nässeschäden oder Schäden mit unklarem Verlauf sollte jedoch ein Sachverständiger hinzugezogen werden.

FinanzkontorNews: … und der möglichst vom VDB sein sollte.

Doll: Beispielsweise VDB oder vom BSS, denn das sind Verbände, in denen die Sachverständigen / Sanierungsfirmen und Mitglieder ihre Qualifikation auch nachweisen müssen, denn nur so bekommt der Kunde eine Sicherheit.

FinanzkontorNews: Auch schon bei kleineren Schäden?

Doll: Absolut. Bei Wasserschäden sollte man immer den Fachmann fragen, denn wie weit die Feuchtigkeit in tiefer liegende Schichten und Bauteilöffnungen eingedrungen ist, lässt sich nur durch eingehende Untersuchungen feststellen und bewerten. Der Kunde als Laie und

»Die Versicherer nehmen massiv Einfluss auf die Wahl der Sanierungsfirma«

ohne Messgeräte läuft ansonsten Gefahr, »vorschnell abgefertigt« zu werden.

FinanzkontorNews: Wie kann Ihrer Meinung nach ein Bewusstsein fur diese Problematik geschaffen werden?

Doll: Das ist schwierig, denn jeder möchte unkompliziert, schnell und kostengünstig seinen Schaden erledigt haben. Wir sehen allerdings in der Praxis, wenn wir die Möglichkeit haben, den Kunden umfassend über die möglich anwendbaren Verfahren zu beraten, dass er erst dann eine Wahlmöglichkeit hat zwischen dem Sanierer, der ihm vom Versicherer vorgeschlagen wird und dem Sanierer vor Ort. Er ist informiert, worauf er achten muss und ob man ihm Äpfel mit Birnen vergleicht. Der Kunde, der informiert ist, wird sich in aller Regel für die Fachfirma vor Ort entscheiden. Allein schon aus Regressgründen.

FinanzkontorNews: Wie stark ist der Druck der Versicherer, ihre eigenen Sanierer reinzubringen? Haben Sie schon Erfahrungen gemacht, dass Sie aus dem Markt gedrängt werden?

Doll: Diese Erfahrung machen wir fast täglich.

FinanzkontorNews: In welcher Form?

Doll: Das geht nicht nur uns so, in Netzwerken von Berufskollegen bekommen wir mit, dass es anderen unabhängigen Sanierungsfirmen genau so ergeht wie uns. Das läuft meistens so, dass der Versicherer sagt, wir haben eigene Firmen, wir bringen eine Fachfirma gleich mit. Man wird diskreditiert, man wird als unseriös bezeichnet, da können

sie danebenstehen, das wird dem Kunden so erzählt. Der Schadenregulierer des Versicherers hat ja auch eine gewisse Macht und Glaubwürdigkeit; es wird gezielt auf die Angst des Kunden, der Versicherer bezahle möglicherweise nicht, wenn man seine Vorgehensweise anzweifelt, spekuliert. Dem Versicherungsnehmer wird suggeriert, dass er seinen Versicherungsschutz verliert, wenn er die Anweisungen der Versicherung nicht vorbehaltlos befolgt. Die Versicherung, die im Grunde lediglich die Bezahlung des Schadens schuldet, nimmt massiv Einfluss auf die Wahl der Sanierungsfirma und damit auch auf die Sanierungsmethode. An dieser Strategie sind schon viele Kollegen gescheitert und vom Markt verdrängt worden. Entsprechende Fachvorträge sind in Fachkongressen aktuelles Thema.

Abhilfe schafft nur Transparenz, Kundeninformation, die Unterstützung von entsprechenden Behörden, Verbraucherzentralen usw.

FinanzkontorNews: Frau Doll, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

Allgemeine Haftpflicht: Handy- und Brillenschäden

Wenn im Rahmen einer Privathaftpflichtversicherung ein Schaden gemeldet wird, bei dem Ersatz für ein Handy oder eine Brille begehrt wird, prüfen die Versicherer besonders pingelig. Lesen Sie hier, warum.

Handys unterliegen einem raschen technischen Fortschritt, in weiten Kreisen der Bevölkerung ist es »in«, ein möglichst neues Modell zu haben. Brillengestelle kommen aus der Mode, die Gläser verkratzen und werden durch nachlassende Sehschärfe zunehmend unbrauchbar. Findige Zeitgenossen – die Leser dieses Magazins natürlich ausgenommen – kommen da schon mal auf die Idee, das aus der Mode gekommene Handy oder die zu schwach gewordene Brille vom Privathaftpflichtversicherer eines guten Freundes ersetzen zu lassen. Die Versicherer, bei denen ein erklecklicher Anteil ihrer Schadenmeldungen in dieser Sparte kaputte Brillen und Handys betreffen, haben Untersuchungen angestellt. Dabei stellte sich heraus, dass Brillen wesentlich stabiler sind als in vielen Schadenmeldungen geschildert. Die meisten Brillen halten schon mal aus, wenn sich ein menschliches Hinterteil auf sie setzt, einen normalen Sturz vom Tisch oder Schrank überstehen sie in der Regel auch unbeschädigt und selbst wenn ein normalgewichtiger Erwachsener einmal versehentlich auf eine Brille tritt, geht sie noch nicht zu Bruch. Man müsste schon mehrmals mit ziemlicher Wucht auf einer durchschnittlich stabilen Brille herumtrampeln, um sie wirklich kaputtzukriegen.

Auch Handys sind in aller Regel nicht aus Zucker, obwohl sie schon etwas empfindlicher sind als Brillen. Aber wann geht in aller Regel ein Handy kaputt? Wenn man damit telefoniert oder wenn es aus der Hemdtasche heraus und in die Toilette hinein fällt oder es sonstwie in Gebrauch ist. Dann aber hat der Schädiger das Handy ausgeliehen, und geliehene Sachen sind in den meisten Privathaftpflichtpolicen (noch) nicht mitversichert.

Bei derartigen Schäden bombardieren die Versicherer den eigenen Kunden und den Geschädigten mit vielerlei Rückfragen zu Schadenhergang etc. Widersprechen sich die Aussagen von Kunden und Geschädigten, macht das den Versicherer misstrauisch, gleiches gilt aber auch, wenn sich diese Aussagen wortwörtlich gleichen. In der Regel muss auch die beschädigte Brille/das beschädigte Handy dem Versicherer zur Verfügung gestellt werden, der diese Teile dann vielfach bei spezialisierten Gutachtern untersuchen lässt. Ergeben sich beispielsweise durch ein Brillengutachten Widersprüche zwischen der Art der Beschädigung und dem Schadenhergang, wird nicht nur der Schaden nicht bezahlt, häufig erstatten Versicherer auch Strafanzeige wegen Versicherungsbetrugs. Das Risiko lohnt also nicht, zumal die Versicherer im Haftpflichtschaden immer nur den Zeitwert regulieren, und der ist sowohl bei einem drei Jahre alten Handy als auch bei einer ähnlich alten Brille nicht mehr allzu hoch.

Die ehrlichen Kunden, die tatsächlich einem Bekannten die Brille oder das Handy demolieren, sind ob der Vorgehensweise der Versicherer meist pikiert und Aussagen wie »da bin ich 15 Jahre in dieser Versicherung, habe jetzt den ersten Schaden und die stellen sich so an« sind dann durchaus nachvollziehbar. Der Ehrliche hat aber vom Versicherer keinerlei Sanktionen zu befürchten und muss sich auch keine Sorgen vor einer strafrechtlichen Verfolgung machen.

Eine dritte Schadenart rückt allmählich ebenfalls in den Fokus der Versicherer: durch Privathaftpflichtversicherte verursachte Schäden an Kraftfahrzeugen, z.B. wenn durch einen Fahrradlenker oder -hebel ein Auto zerkratzt wird. Weil manche Kfz-Halter mangels Vollkaskoversicherung oder um die Rückstufung zu umgehen den Kratzer in der Tür ihres Wagens über die Privathaftpflichtversicherung eines Freundes beheben lassen möchten, wird auch hier genau geprüft, ob sich Lenker oder Bremshebel am schädigenden Fahrrad und der Kratzer in der gleichen Höhe befinden. Auch versehentlich umkippende Fahrräder verursachen in aller Regel keine allzu großen Schäden an Autos. Deswegen gilt auch hier: Finger weg vom Betrug.

Totalschaden? – Nicht unbedingt.
Was sich hinter der 130%-Regelung verbirgt

So ein Pech! Da hat der 78-jährige Daimler-Rentner Eugen S. bei Eintritt in den Ruhestand im Jahre 1994 seinen einstmaligen Jahreswagen E 250 Diesel, Typ W 124, behalten in der Annahme, dieser Wagen würde ihm bis zum Ende seiner Autofahrerkarriere treue Dienste leisten. Das hat er bisher auch, der scheckheftgepflegte Benz hat in den 17 Jahren seit er vom Band gelaufen ist, erst gut 100.000 km abgespult, sieht noch fast wie neu aus und auch der TÜV attestierte höchstens mal geringe Mängel. Bis zu jenem schicksalhaften 17. April 2011, an dem ihm der 37-jährige Ronny G. die Vorfahrt nimmt und die linke Seite des Mercedes rammt. Der Kfz-Sachverständige ermittelt Reparaturkosten von rund 5.000 €, den Zeitwert des Mercedes vor dem Schaden beziffert er auf 4.200 €, den Restwert nach dem Schaden auf 1.500 €.

Eigentlich ein Totalschaden. Normalerweise müsste Eugen S. seinen Ersthandbenz für 1.500 € verhökern, die 2.700 € plus Nutzungsausfall für die angemessene Wiederbeschaffungsdauer vom gegnerischen Versicherer kassieren und sich auf die Suche nach einem adäquaten Ersatzfahrzeug machen. Das ist aber nicht so einfach. Eugen S. fuhr die letzten 45 Jahre nur Mercedes und nur die E-Klasse bzw. deren Vorgängermodelle und will sich an keine andere Marke mehr gewöhnen. Und obwohl er nur wenig fährt, schwört er auf den sparsamen Diesel. Vom W 124 gibt es aber praktisch keine Dieselexemplare mehr mit so wenig Kilometern auf der Uhr und außerdem hat er von »Tachojustierungen« bei Gebrauchtwagen gehört und je älter und je mehr Premium ein Gebrauchtwagen ist, desto höher ist der Anteil der Fahrzeuge mit manipulierter Laufleistung. Der Nachfolgetyp W 210 kommt für ihn nicht in Frage, weil der beim TÜV-Report wegen seiner Rostprobleme als »Gammel-Daimler« bezeichnet wird und seiner Meinung nach konnte der Daimler nach seinem Ausscheiden ohnehin keine gescheiten Autos mehr bauen.

Doch zum Glück für Eugen S. gibt es die 130%-Regelung. Sie wurde für ihn und andere Nachhaltigkeitsfreaks geschaffen, die an ihrem fahrbaren Untersatz hängen, fällige Wartungen durchführen lassen, immer mit ordentlichem Öl fahren, den Motor nie überdrehen und für die ein Euro-Nummernschild eine ästhetische Schande ist. So jemand steht einem Gebrauchtwagen grundsätzlich misstrauisch gegenüber. Und deswegen dürfen die Reparaturkosten maximal 130 % des Zeitwerts vor dem Schaden betragen und der gegnerische Versicherer muss diese Reparatur in voller Höhe bezahlen. Bei Eugen S. wären das Reparaturkosten bis 5.460 €.

Allerdings unter folgenden Zusatzvoraussetzungen:

- Das Fahrzeug muss sach- und fachgerecht repariert werden, d.h. in einer Kfz-Werkstatt. Eugen S. muss die Reparaturrechnung dem gegnerischen Versicherer vorlegen und sein Fahrzeug von einem Sachverständigen seiner Wahl nachbesichtigen lassen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des gegnerischen Versicherers.
- Es muss ein Nachhaltigkeitsinteresse bestehen, d.h. Eugen S. muss seinen Wagen noch mindestens 6 Monate nach dem Unfall fahren. Der gegnerische Versicherer darf allerdings die Entschädigung nicht so lange vorenthalten bis die 6 Monate abgelaufen sind. Er hat aber das Recht, von Eugen S. 6 Monate nach dem Unfall einen Nachweis anzufordern, dass er das Fahrzeug noch besitzt. Wenn ihm allerdings in der Zwischenzeit das Fahrzeug gestohlen oder durch einen irreparablen Totalschaden nochmals beschädigt wird, hat der gegnerische Versicherer kein Recht, einen Teil seiner Entschädigung zurückzuverlangen.

Würden die Reparaturkosten 5.460 € übersteigen, ist trotzdem noch nicht Hopfen und Malz verloren, denn es gibt weitere zwei Möglichkeiten für Eugen S.:

- Er kann sich auf die Suche nach einem Sachverständigen machen, der den Zeitwert seines Fahrzeugs vor dem Schaden höher als 4.200 € sieht. Wie im Interview mit den Herren Karg und Rössle vom Sachverständigenbüro Pauly & Partner zu lesen ist *(siehe S. 17)*, haben Kfz-Sachverständige einen recht großen Ermessensspielraum was die Ermittlung des Zeitwerts angeht. Findet Eugen S. also einen Gutachter, der den Zeitwert seines Mercedes vor dem Schaden auf 5.000 € beziffert, kann er ihn schon für maximal 6.500 € wieder herrichten lassen.
- Eine sach- und fachgerechte Reparatur kann auch mit Gebrauchtteilen erfolgen, sofern diese Gebrauchtteile üblicherweise ein Autoleben lang halten. Beim Unfall von Eugen S. löste der Airbag in der Fahrertüre aus, was zur Folge hat, dass die Türinnenverkleidung erneuert werden muss.
  Beim W 124 kostet eine unlackierte Fahrertüre 400 €, die Türinnenverkleidung aber 1.200 €. Die Werkstatt von Eugen S. konnte jedoch aus dem Mercedes-Altteilecenter eine farblich passende Türinnenverkleidung für 300 € besorgen und so die Reparaturkosten um 900 € drücken, ohne dass dadurch das Prädikat sach- und fachgerechte Reparatur gefährdet wäre.

So kann Eugen S. mit seinem Mercedes weiterhin durch die Lande fahren.

Grobe Fahrlässigkeit
in der Kfz-Kasko-Versicherung

Schnell kann es passiert sein: da fährt man noch rasch bei dunkelorange über die Kreuzung, der Querverkehr startet schon bei hellgelb und es kracht. Oder man fingert etwas aus dem Handschuhfach heraus und übersieht die nächste Kurve oder den Umstand, dass der Vordermann plötzlich abbremst. Oder das Handy klingelt, man geht ohne Freisprecheinrichtung ran und der Gesprächspartner zieht einen so in seinen Bann, dass eine Unachtsamkeit im Verkehrsgeschehen zu einem Unfall führt. In all diesen Fällen ist der Kaskoversicherer schnell dabei, grobe Fahrlässigkeit zu unterstellen und nur bereit, einen mehr oder weniger großen Teil des Fahrzeugschadens zu übernehmen. Gut zu wissen, wenn der eigene Kaskoversicherer auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit verzichtet und voller Versicherungsschutz besteht.

Weitreichend versichern folgende von uns vermittelte Anbieter die grobe Fahrlässigkeit: Allianz Optimal Tarif, Alte Leipziger, Concordia Premium, HDI Gerling Exclusiv, Kravag Kfz-Police Plus, R + V Kfz-Police Plus, SV Sparkassen-Versicherung, Württembergische Premium.

Etwas eingeschränkt ist der Schutz beim Tarif Helvetia Auto Care Komfort: hier gibt es keine Leistung, wenn ohne Freisprecheinrichtung mit dem Handy telefoniert wird.

Folgende Direkt- und Internetversicherer bieten bei ihren Kfz-Tarifen keinen Schutz bei grober Fahrlässigkeit: DA Direkt Basis, Deutsche Internet Basis, Direct Line Basis, Europa Basis, WGV Basis, wgv-himmelblau.de. Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, zeigt aber, dass Geiz nicht geil, sondern geistlos ist.

Quelle: Kfz-Vergleichsprogramm NAFI, Version 15.07, Stand Juli 2011

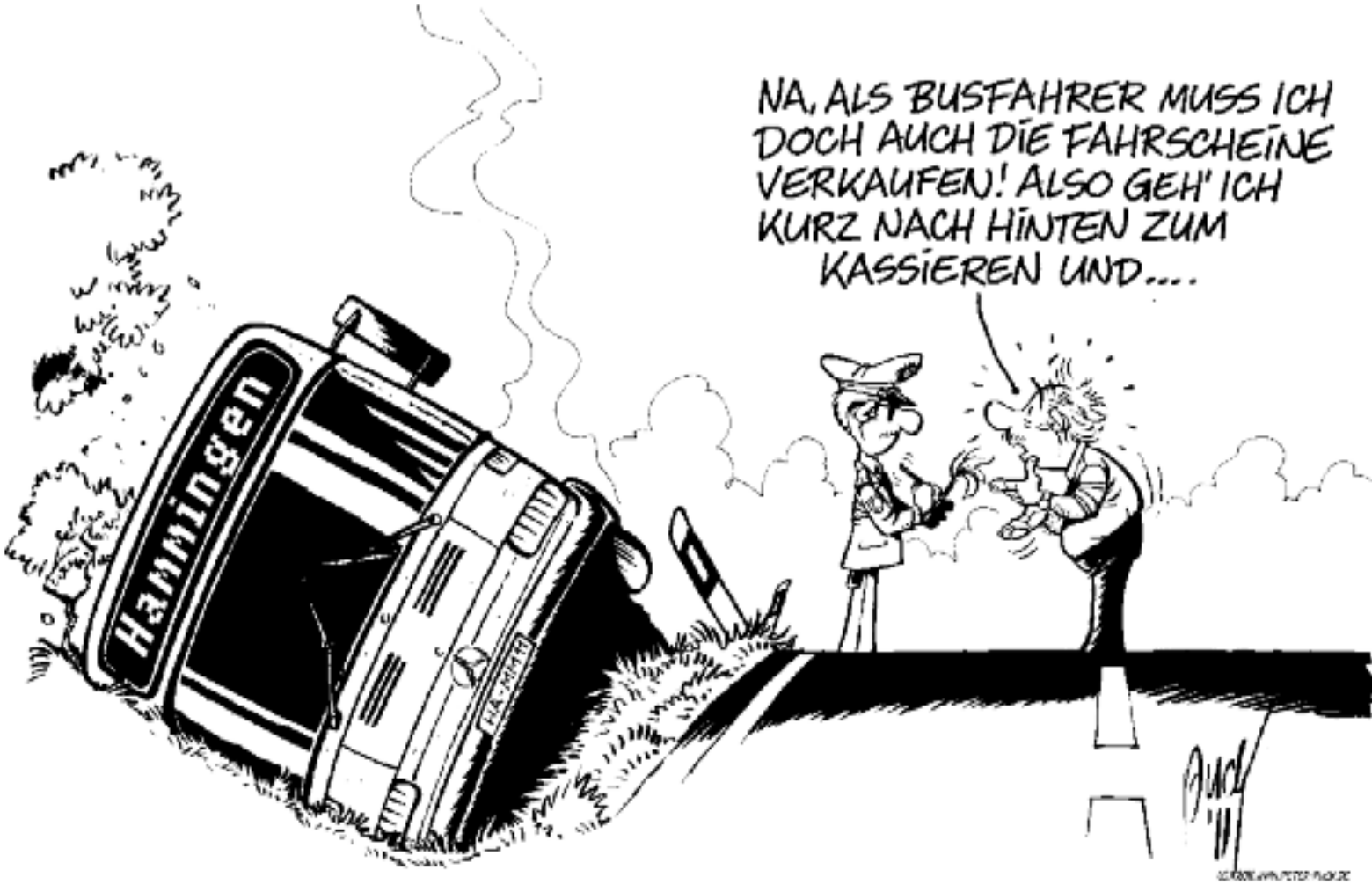

Ralph Karg (li.) und Joachim Rössle (re.) im Gespräch mit FinanzkontorNews

Kunden stellen sich vor:

Pauly & Partner, Kfz-Sachverständige

Die Firma Pauly & Partner ist ein alteingesessenes Kfz-Sachverständigenbüro in Stuttgart-Hedelfingen und seit einem Jahr unser Kunde. FinanzkontorNews unterhielt sich mit dem Geschäftsführer Joachim Rössle und dem Leiter der Schadensabteilung Ralph Karg über Ermessensspielräume bei der Begutachtung von Fahrzeugschäden und über die Methoden der Kfz-Versicherer, ihre Schadenzahlungen möglichst gering zu halten.

FinanzkontorNews: Herr Karg, Herr Rössle, in Ihrer Branche gibt es einen ziemlichen Wildwuchs.

Rössle: Stimmt.

FinanzkontorNews: Das heißt, es verwundert sie nicht, dass bei einem Unfallschaden eines unserer Kunden der von der Werkstatt beauftragte Kfz-Sachverständige A auf einen Zeitwert von 3.500 € vor dem Schaden gekommen ist und der vom Kunden beauftragte Kfz-Sachverständige B für dasselbe Fahrzeug zwei Tage später einen Zeitwert von knapp 6.000 € ermittelte? Der Kunde wollte das Fahrzeug im Rahmen der 130%-Regelung reparieren lassen. Das war auch dem Sachverständigen A bekannt. Nach seinem Gutachten wäre die Reparatur im Rahmen dieser Regelung aber nicht möglich gewesen, nach dem Gutachten des Sachverständigen B war sie möglich.

Rössle: Ich kenne jetzt diesen Einzelfall nicht, aber ich vermute, dass Sachverständiger A relativ objektiv war und Sachverständiger B seinen Ermessensspielraum zu sehr in Richtung seines Kunden genutzt hat.

FinanzkontorNews: Ermessensspielraum ok, aber ich denke, hier sind 10 oder maximal 20 % Abweichung tolerabel, aber doch keine 70 %?

Rössle: In der Tat sind Abweichungen von 10 – 15% tolerabel. Was darüber hinaus geht, ist nicht von objektiver Betrachtung geprägt. Hier kommen subjektive Einflüsse zum Tragen, wobei einerseits eine wohlwollende Einstellung des Sachverständigen gegenüber seinem Auftraggeber, als auch persönliche Aspekte in der Person des Sachverständigen von der Bereicherungsabsicht bis hin zum Unvermögen als Ursache in Betracht kommen.

FinanzkontorNews: Kommen wir zum unverschuldeten Kfz-Haftpflichtschaden. Hier hat der Geschädigte das Recht, einen Sachverständigen seiner Wahl mit der Begutachtung seines Unfallschadens zu beauftragen. Nichtsdestotrotz versucht der gegnerische Versicherer, seinen eigenen Gutachter zu platzieren. Welche Risiken drohen dem Geschädigten bei diesem Verfahren?

INFO

Die Firma Pauly & Partner wurde im Jahre 1992 gegründet und beschäftigt heute mehr als 10 Kfz-Sachverständige, die Unfallschäden begutachten und rekonstruieren, Fahrzeuge, auch Oldtimer, bewerten und als GTÜ-Partner auch Haupt- und Abgasuntersuchungen vornehmen.

Kontaktdaten:
Pauly & Partner
Am Westkai 45 A
70329 Stuttgart
Telefon 07 11 / 93 23 32 - 0
Telefax 07 11 / 93 23 32 - 33
e-Mail: info@paulyundpartner.de
www.paulyundpartner.de

Karg: Im Rahmen ihres Schadenmanagements versuchen die gegnerischen Versicherer sehr oft, den Kfz-Sachverständigen ganz zu umgehen. Sie schreiben den Geschädigten an, dass er das Fahrzeug in eine bestimmte Werkstatt bringen kann bzw. es von dieser Werkstatt sogar abgeholt wird, er dort kostenlos einen Leihwagen bekommt und eines Rechtsanwalts bedarf es schon gar nicht, weil wir (also der gegnerische Versicherer) sowieso alles richtig regulieren. Das Risiko für den Geschädigten liegt darin, dass er so keine merkantile Wertminderung erstattet bekommt, die von uns Kfz-Sachverständigen ermittelt wird, dass die Werkstatt, die zu günstigen Verrechnungssätzen für den gegnerischen Versicherer arbeitet, nicht 100%ig sauber arbeitet und dass der Leihwagen drei Nummern kleiner ist als das eigene Fahrzeug. Angemessen ist aber nur eine Nummer kleiner.

Rössle: Diese von Herrn Karg geschilderte subtile Methode des gegnerischen Versicherers wird auch noch durch eine Hardcore-Variante ergänzt: da wird der Geschädigte massiv eingeschüchtert, etwa mit Sätzen wie »wenn Du das und das machst, bezahlen wir das nicht und einen Anwalt bezahlen wir sowieso nicht«. Dabei sind das handfeste Lügen, aber der durchschnittliche Geschädigte weiß das nicht.

Karg: Wenn der Versicherer seinen eigenen Sachverständigen einschaltet, werden ebenfalls Spielräume ausgenutzt. Da wird zum Beispiel die merkantile Wertminderung zu gering oder gar nicht ausgewiesen oder bei älteren Fahrzeugen wird eine Wertverbesserung durch die Reparatur unterstellt, die von der Entschädigung dann abgezogen wird. Oft sind auch die Verrechnungssätze für die Reparaturarbeitszeit zu niedrig angesetzt oder die Reparaturdauer, die für die Berechnung des Nutzungsausfalls maßgeblich ist, wird zu gering angesetzt. Wenn die 130%-Regelung ins Spiel kommt, setzen diese Sachverständigen die Reparaturkosten auch mal viel zu hoch an, damit bei ihrem Gutachten ein Totalschaden herauskommt, der für den Versicherer viel billiger ist als eine Reparatur im Rahmen der 130%-Regelung. Auch bei den Restwerten, die ein beschädigtes Fahrzeug, auch ein Totalschaden, nach einem Unfall noch hat, wird Schindluder getrieben. Hier nehmen die Versicherer europaweite Gebote, obwohl nach BGH-Rechtsprechung nur der regionale Markt relevant ist.

FinanzkontorNews: Aber Namen nennen, welche Versicherer hier falsch spielen, tun Sie jetzt nicht.

Rössle: Nein, und das wäre auch wenn das Interview erscheint, schon wieder überholt, denn mal macht Versicherer A auf die subtile Variante, Versicherer B nimmt die Hardcore-Version, Versicherer C wettert gegen die unabhängigen Sachverständigen und Versicherer D schießt gegen die freien Werkstätten und ein Vierteljahr später sind die Rollen vertauscht.

FinanzkontorNews: Dann liegt aber der Verdacht nahe,

Mutwillig beschädigter Smart

Foto: Karin Deistler

»Der Kunde wundert sich, wenn er seinen Hagelschaden nicht bezahlt bekommt, weil er eigentlich einen Garagenwagen hat«

dass dieses Verhalten der Versicherer untereinander abgestimmt ist.

Rössle: Dieser Verdacht drängt sich auf, aber beweisbar ist das Ganze bisher nicht, wobei momentan eine ganz frische Klage unseres Bundesverbands BVSK gegen falsche Aussagen einzelner Versicherer läuft.

FinanzkontorNews: Kommen wir zum Kasko-Schadenfall. Hier muss der Kunde ja den Sachverständigen nehmen, den der Versicherer vorschreibt.

Rössle: Richtig.

FinanzkontorNews: Welche Risiken lauern hier?

Karg: Im Prinzip die gleichen, die wir schon genannt haben. Eine gewisse Gefahr liegt auch darin, dass das Fahrzeug nicht ganz fachgerecht repariert ist, und zwar dort, wo es der Kunde nicht sieht, also nicht bei der Lackierung, aber z.B. beim Unterbodenschutz gespart wird. Wenn dann nach Jahren das Fahrzeug dort massiv zu rosten beginnt, ist eine Kausalität zu dem Unfallschaden nicht mehr beweisbar. In manchen Fällen verwenden diese Werkstätten auch nicht die Originalersatzteile, sondern preisgünstigere und qualitativ minderwertigere Plagiate.

Rössle: Die Versicherer regulieren im Kaskofall in aller Regel korrekt nach den jeweiligen Vertragsbedingungen. Die haben aber zwischenzeitlich eine unüberschaubare Vielfalt erreicht und der Kunde weiß in den seltensten Fällen noch, was er unterschrieben hat. Da hat er eine Werkstattbindung unterschrieben und der Kunde wundert sich dann, dass in einem Schadenfall sein Fahrzeug nicht in seine Stammwerkstatt gebracht wird, sondern vielleicht in die Werkstatt, die er überhaupt nicht leiden kann. Oder der Kunde hat angegeben, dass sein Fahrzeug nur von Fahrern über 25 gelenkt wird, den Unfall hat aber ein 23-jähriger verursacht und er wundert sich dann, wenn er überhaupt nichts bekommt.

Karg: Die meisten Kfz-Versicherungen werden heute über Online-Portale und nicht mehr über Vermittler oder Makler abgeschlossen und da ist dann vielfach das Kreuzchen beim Einzelfahrer oder beim Garagenwagen schon vorgegeben, um den Preis zu drücken. Natürlich könnte das Kreuzchen an eine passende Stelle gerückt werden, aber das wird in der Regel nicht gemacht und der Kunde wundert sich dann, wenn er seinen Hagelschaden oder den Einbruch in das Kfz nicht erstattet bekommt, weil das Fahrzeug ja eigentlich ein Garagenwagen ist.

FinanzkontorNews: Das heißt, die Devise »Geiz ist geil« gilt hier nicht?

Rössle: Richtig, hier wird oft an der falschen Stelle gespart.

FinanzkontorNews: Hat die Vergütung für Ihre Tätigkeit mit der Preisentwicklung Schritt gehalten oder arbeiten Sie immer noch zu Sätzen wie meinetwegen vor 15 Jahren?

Rössle: Hier muss man differenzieren zwischen unserer Tätigkeit für die Geschädigten und unserer Tätigkeit für Gerichte. Bei den Geschädigten bemisst sich unser Honorar nach der Schadenhöhe, wobei es hier keine lineare Staffel gibt. Beim 1000-€-Schaden bekommen wir etwa 14 % der Schadenhöhe als Honorar, beim 10.000-€-Schaden sind es nur noch rund 4 %. Das liegt daran, dass es einen gewissen Grundaufwand gibt, der für jedes Gutachten gleich ist: wir müssen zur Werkstatt fahren, in der das Unfallfahrzeug steht und wir müssen eine ganze Reihe von Basisdaten wie die Laufleistung oder die Reifenprofiltiefe ermitteln, egal wie groß der Schaden ist. Anders sieht es bei unserer Tätigkeit als gerichtliche Gutachter aus: hier müssen wir noch zu Sätzen arbeiten, die vor 10 Jahren das letzte Mal angepasst wurden.

FinanzkontorNews: Gerät man da nicht in Versuchung, etwas schludriger zu arbeiten und ein Gutachten, für das ein Gericht sechs Stunden vergütet, in vier Stunden zu erstellen?

Rössle: Das können wir uns nicht leisten, denn wir können unsere Position am Markt nur dann halten, wenn wir stets korrekt arbeiten und Sie wissen selbst, dass es lange dauert, bis man einen guter Ruf hat, dieser aber sehr schnell wieder ruiniert ist.

FinanzkontorNews: Gibt es noch etwas, was Sie Geschädigten empfehlen können?

Karg: Neben der Besichtigung durch einen vereidigten unabhängigen Gutachter sollte der Kunde nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall auch einen Rechtsanwalt aufsuchen, und zwar bei Personenschäden, auch schon einem Schleudertrauma, grundsätzlich und bei reinen Sachschäden empfiehlt es sich ebenfalls, schon allein deswegen, damit Waffengleichheit zwischen dem Versicherer und dem Geschädigten herrscht.

FinanzkontorNews: Herr Karg, Herr Rössle, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

Biker-Tipp: Kraichgau – Kurven & Kultur

Er gehört eher zu den unbekannten Schönheiten unserer Region, obwohl er direkt vor unserer Haustüre liegt: der Kraichgau. Zu Unrecht, meint FinanzkontorNews und hat für den diesjährigen Biker-Tipp eine interessante Route erkundet.

Start unserer Tour ist der Stadtkerndes mittelalterlichen Weil der Stadt. Die ehemals freie Reichsstadt hat noch große Teile der ehemaligen Stadtbefestigung und mit der Hallenkirche St. Peter und Paul einen imposanten Sakralbau aufzuweisen. Von Weil der Stadt aus fahren wir würmabwärts, an Merklingen mit seiner Kirchenburg vorbei bis Hausen, wo wir rechts in Richtung Heimsheim abbiegen und die mittelalterliche Würmbrücke überqueren, die auch im Jahre 2011 noch als Autobahnzubringer auf die A 8 dient.

In der Ortsmitte von Heimsheim fahren wir links in Richtung Friolzheim und kommen durch eine schöne Heckengäulandschaft, die einen Ausblick über das Würmtal in den Nordschwarzwald bietet, durch abermaliges links abbiegen nach Tiefenbronn. In der Tiefenbronner Ortsmitte folgen wir zunächst rechts der Beschilderung nach Wimsheim, biegen dann aber sofort danach links in Richtung Pforzheim ab. Wir kommen alsbald in den Hagenschieß, ein ausgedehntes Waldgebiet östlich von Pforzheim. Der nur schwach befahrenen Straße folgen wir gut 6 km durch dichten Wald. Lange Geraden wechseln sich mit scharfen Kurven ab.

Unmittelbar nach dem Biergarten Seehaus biegen wir rechts auf ein winziges Sträßchen, beschildert nur mit dem Wegweiser »Landesleistungszentrum Schützen«, ab. Der Biergarten selbst ist aufgrund seines Preis-/Leistungsverhältnisses nicht sonderlich empfehlenswert. Das Blätterdach schließt sich über dieser schmalen Verbindung und man fühlt sich wie in einem grünen Tunnel. Nach 2 km kreuzt eine Hauptstraße, die wir geradeaus überqueren. Unser jetziges Sträßchen ist für Schwerverkehr über 2,8 t gesperrt. Wir verlassen den Hagenschieß und biegen nach einem weiteren Kilometer unbeschildert scharf rechts ab und queren die nächste Kreuzung. Das Sträßchen wird jetzt zur Einbahnstraße und führt auf einen Waldrand zu.

Am Waldrand biegen links ab auf ein kaum größeres Sträßchen, das uns über die A 8 nach Niefern führt. Dort am ersten Kreisverkehr die zweite Ausfahrt Richtung Ortsmitte nehmen, am nächsten Kreisverkehr die dritte Ausfahrt in Richtung B 10. An der Kreuzung mit der B 10 angekommen, folgen wir dieser für ca. 2,5 km nach rechts bis Enzberg.

In Enzberg verlassen wir die B 10 und biegen links in Richtung Ötisheim/ Maulbronn ab. Hinter Enzberg erneut links in Richtung Kieselbronn abbiegen, dann zweigt nach wenigen 100 m ein unbeschildertes, kaum autobreites Sträßchen (gesperrt für Schwerverkehr ab 6 t) ab. Kaum zu glauben, dass man sich hier im dicht besiedelten Regierungsbezirk Nordbaden befindet. An einer knorrigen Eiche vorbei windet sich das Sträßchen in absoluter Einsamkeit durch einen Wald auf eine Anhöhe, wo sich die Landschaft wieder öffnet und man zwischen Mais- und Sonnenblumenfeldern nach Dürrn gelangt.

An der Kreuzung in Dürrn folgen wir links der Hauptstraße entlang, wo sich viele gut erhaltene Fachwerkhäuser säumen. Vor dem Raumausstattungsgeschäft Bug biegen wir rechts ab. Nach ungefähr 500 m, dort, wo geradeaus ein Schild »Sackgasse« steht, zweigen wir nach links in einen Betonplattenweg ab.

Dieser Weg führt uns über das Gelände des Golfclubs Pforzheim zur B 294.

Dieser folgen wir nach rechts bis Bauschlott, wo es an der Ampel links in Richtung Nussbaum geht. Den Kreisverkehr in Richtung Nussbaum verlassen, dann folgt nach ca. 300 m ein weiteres landschaftliches und fahreri-

links: Blick vom Aussichtsturm auf dem Sternenfelser Schlossberg über den Stromberg
links unten: historisch: unser Erkundungsfahrzeug, ein 190Dc, Bj. 1965 (Besitzer Tom Drescher), vor der Ravensburg
unten: mittelalterlich: Würmbrücke in Hausen
ganz unten: Fachwerk in Königsbach-Stein

sches Highlight. Hier nehmen wir den Abzweig nach links in Richtung Heimbronner Hof, wo wir die Straße wieder für uns alleine haben. Nach ungefähr 1 km bietet sich linkerhand ein grandioses Panorama in den Nordschwarzwald. Das Sträßchen durchquert den Heimbronner Hof, ein stattliches altes Anwesen, das als Reiterhof genutzt wird. Es führt auf einem Grat entlang westwärts, nach links bietet sich weiterhin das atemberaubende Panorama in den Nordschwarzwald. Allmählich verlieren wir an Höhe und nach ungefähr 4 km erreichen wir den Königsbacher Ortsteil Stein.

In Stein biegen wir an der Vorfahrt-achten-Stelle nach links ab in Richtung Marktplatz, wo wir rechts abbiegen. Auch in Stein säumen zahlreiche Fachwerkhäuser unseren Weg. Wir verlassen Stein in nördlicher Richtung, Richtung Walzbachtal und kommen in den Walzbachtaler Ortsteil Wössingen. Hier erneut rechts in Richtung Jöhlingen abbiegen. Linkerhand fahren wir am Zementwerk vorbei, überqueren nach ca. 2 km eine Bahnlinie und halten uns nach der Bahnbrücke scharf rechts in einen Fahrweg. Nach etwa 200 m folgen wir der Radwegebeschilderung nach rechts und bleiben für ca. 1 km auf dem Fahrweg, bis wir an der größeren Straße links abbiegen. Wir gelangen zur B 35, folgen dieser für ein Stück nach links in Richtung Bruchsal.

An der Abfahrt Gondelsheim-Süd folgen wir ein Stück der Bertha-Benz-Memorial-Route durch Gondelsheim und gelangen nach Neibsheim. Am Ortsende von Neibsheim zweigt nach links ein Fahrweg ab. Jetzt müssen wir wieder für 4 km auf Mittelstreifen verzichten. Die Hauptstraße überqueren wir geradeaus und gelangen in den Kraichtaler Ortsteil Oberacker. Hier halten wir uns rechts und am Ortsausgang

oben: Gochsheim
unten: Kirchenburg in Merklingen

verlassen wir den Kreisverkehr an der dritten Ausfahrt in Richtung Gochsheim. Schmal und ziemlich kurvenreich erreichen wir diesen wohl schönsten Ortsteil der Gemeinde Kraichtal.

Gochsheim liegt malerisch auf einem Bergsporn. Von der im Tal entlang führenden Straße sehen wir oberhalb von ehemaligen Weinbergterrassen das Graf-Eberstein-Schloss, die Kirche und das ehemalige Scharfrichterhaus. Gochsheim war im Jahre 1525 Sammelpunkt des »Kraichgauer Haufens« im Bauernkrieg. Heute ist in Gochsheim das Badische Bäckerei- und Konditoreimuseum beheimatet.

Wir verlassen Gochsheim auf der Weinstraße Kraichgau-Stromberg in Richtung Zaisenhausen/Bahnbrücken. Über Zaisenhausen und Sulzfeld gelangen wir nach Mühlbach. Zwischen Sulzfeld und Mühlbach liegt auf einer Bergkuppe die Ravensburg. Hier hat man eine Einkehrmöglichkeit und einen phantastischen Rundblick über den gesamten Kraichgau und Stromberg. Von Mühlbach geht es über Ochsenburg und Leonbronn nach Sternenfels. Wer noch mal einen Ausblick genießen und sich die Beine vertreten möchte, kann auf den Schlossberg steigen und vom dortigen Aussichtsturm die letzten Kilometer Revue passieren lassen und an klaren Tagen bis in den Odenwald blicken.

Nächstes Etappenziel ist das Zisterzienserkloster und Unesco-Weltkulturerbe Maulbronn, das wir über Diefenbach und Zaisersweiher erreichen. Wer die großzügige und sehr gut erhaltene Anlage betritt, fühlt sich um mehrere Jahrhunderte zurückversetzt.

Der Rückweg nach Weil der Stadt erfolgt über Schmie, Lienzingen Mühlakker, Lomersheim und den verträumten Weinort Roßwag an der Enz. Aurich, Nußdorf und Eberdingen heißen die nächsten Stationen, bevor wir mit dem Strudelbachtal zwischen Eberdingen und Weissach noch ein letztes landschaftliches Highlight passieren. Über Flacht, Perouse und Malmsheim gelangen wir zum Ausgangspunkt zurück.

Streckenlänge: ca. 170 km

Kostenloser Vermögens-/Depot-Check

Herr Hieber arbeitet schon über 10 Jahre in Versicherungsfragen vertrauensvoll mit uns zusammen. Um als Finanzplaner auf Honorarbasis wirklich unabhängig zu sein, hat er den von Ihm betreuten Versicherungsbestand seiner Mandanten komplett auf uns übertragen.
Das Beratungsangebot der Peter Hieber Finanzplanung ergänzt unsere Arbeit in bestimmten Bereichen optimal.

In Zusammenarbeit mit der Peter Hieber Finanzplanung können wir Ihnen jetzt diesen neuen Service anbieten.

Sie haben das Recht auf eine zweite Meinung.

Wenn Sie mit Ihrer Vermögensstruktur oder Ihrer Depotstruktur unzufrieden sind oder sich zu den Empfehlungen Ihres (Bank-)Beraters eine unabhängige Meinung einholen wollen, dann ist der Vermögens-/Depot-Check genau das Richtige für Sie.

Was können Sie vom Vermögens-/Depot-Check erwarten?

Auf Wunsch überprüft Herr Hieber als bankenunabhängiger Finanzplaner Ihr gesamtes Vermögen oder nur Ihr Wertpapierdepot. Neben Wertpapieren jeglicher Art werden Beteiligungen, Immobilien, Lebensversicherungen sowie steueroptimierte Anlagen von ihm genau unter die Lupe genommen.

Für präzise Aussagen zu Ihrer Vermögensstruktur oder Ihrem Wertpapierdepot benötigt er ein umfassendes Bild von Ihrer aktuellen Situation und Ihrer weiteren Lebensplanung. Ziel ist es, Ihnen in einer Kurzanalyse aufzuzeigen, ob Ihre Vermögens- oder Depotstruktur zu Ihren Bedürfnissen und Wünschen passt.

Einzelfragen im Sinne von konkreten Anlagetipps kann er im Rahmen der Kurzanalyse nicht beantworten, hierzu ist eine ausführliche Beratung notwendig.

Peter Hieber

Was kostet Sie der Vermögens-/Depot-Check?

Der Vermögens-/Depot-Check ist absolut kostenlos, Sie gehen keine weiteren Verpflichtungen ein.

Wie wird der Vermögens-/Depot-Check durchgeführt?

Der Vermögens-/Depot-Check findet durch ein persönliches oder telefonisches Gespräch statt, das bis zu zwei Stunden dauern kann.

Die Ergebnisse des Vermögens-/Depot-Checks werden in der Regel kurz schriftlich dokumentiert. Die Kurzdokumentation umfasst:

Die angegebenen Vermögenswerte sowie Aussagen zu den Anlagezielen und zur Risikoneigung; eine Übersicht über die bestehende Vermögensstruktur und eine Empfehlung, wie diese verbessert werden kann. Aussagen zu Einzelwerten werden im Rahmen der Dokumentation nicht gegeben.

Sind Ihre Daten sicher?

Als Finanzplaner unterliegt Herr Hieber dem Datenschutz, alle Informationen werden absolut vertraulich behandelt. Er versichert, dass alle datenschutzrechtlichen Vorschriften strikt eingehalten werden.

Wie können Sie sich zum Vermögens-/Depot-Check anmelden?

In einem kurzen Vorgespräch werden Art und Umfang des gewünschten Checks erklärt und Sie erfahren, welche Informationen Sie Herrn Hieber zur Verfügung stellen sollten. Danach wird ein geeigneter Termin vereinbart.

Die Peter Hieber Finanzplanung berät Sie auch in folgenden Bereichen unabhängig und neutral:

- Finanzplanung
- Finanzberatung
- Vermögensmanagement
- Vermögensverwaltung
- Family Office
- Nachfolgeplanung
- Erbschaftsregelungen
- Finanzierungen
- Finanzcoaching

Rufen Sie ihn einfach an oder vereinbaren Sie mit ihm einen unverbindlichen Kennenlerntermin.
Telefon 0 71 52 / 33 03 98 - 0
Ausführliche Informationen finden Sie unter www.finanzplanung-hieber.de.

Peter Hieber
FINANZPLANUNG

PENSIONSPARTNER

Informationen zum Konzept der Betrieblichen Altersversorgung

Warum PENSIONS PARTNER | Finanzkontor Hamm GmbH ?

Unser Rentensystem ändert sich in den nächsten Jahren weiter in Richtung der steigenden Eigenverantwortlichkeit. Der Gesetzgeber verweist regelmäßig auf die Unerlässlichkeit der betrieblichen Altersversorgung als zusätzliche Vorsorgeform und fördert sie entsprechend.

Die Gestaltungsformen der betrieblichen Altersversorgung sind abhängig von rechtlichen (sozialversicherungs-, steuer-, arbeits- und gesellschaftsrechtlichen), wirtschaftlichen und personalpolitischen Faktoren und Entwicklungen.

Wir beraten Sie umfassend in allen Durchführungswegen. Dabei sind wir, stets neutral, nicht an bestimmte Produkte oder Versicherer gebunden.

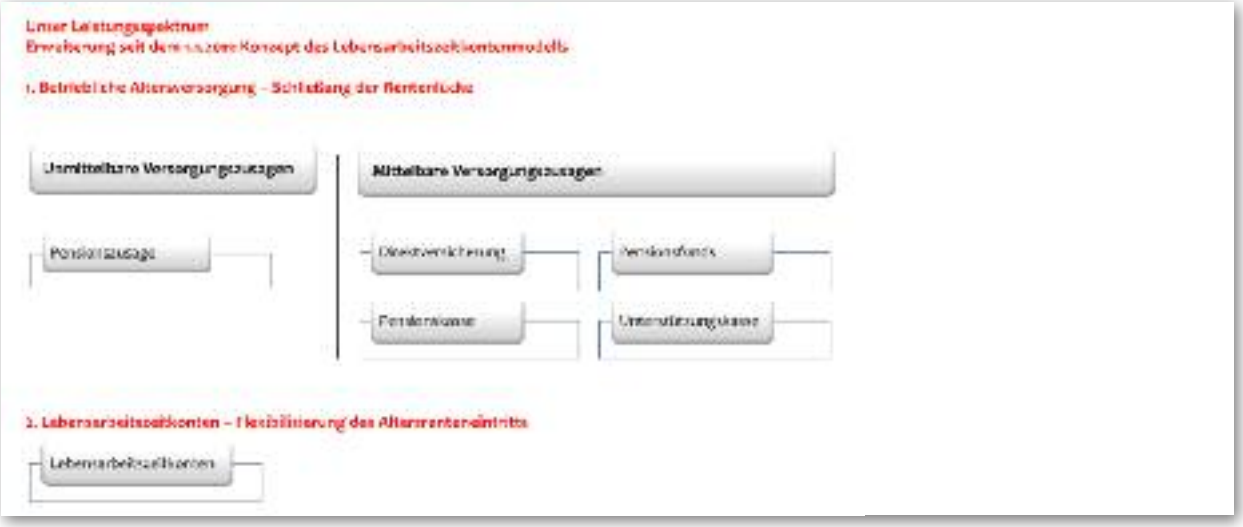

Safe the Date: 1.1.2012

Herabsetzung des garantierten Rechnungszinses für Lebens- & Rentenversicherungen von 2,25% auf 1,75%

Was ist der Garantiezinssatz (auch Rechnungszinssatz genannt)?
Der Garantiezins wird auch »Höchstrechnungszins« genannt. Er gilt bei klassischen Kapitallebens- oder Rentenversicherungen, also nicht für die fondsgebundene Varianten.
Eine Rentenversicherung gehört zu den langfristigen Anlageformen. Ihre Gesamtlaufzeit setzt sich zusammen aus der Sparphase und der Rentenbezugszeit.

Beispiel:
Alter des Anlegers: 40 Jahre – Durchschnittliche Lebenserwartung: 85 Jahre ➜ Gesamtlaufzeit: 45 Jahre
Diese Gesamtlaufzeit setzt sich wie folgt zusammen: 25 Jahre Sparphase + 20 Jahre Rentenbezug. Selbstverständlich ist der Rentenbezug an das Leben des Anlegers gekoppelt. Wer Johannes Heesters nacheifert, braucht keine Angst zu haben, dass seine Rente eines schönen Tages erlischt.

Neben dem Garantiezinssatz sichert sich der Sparer bei einem Abschluss einer Rentenversicherung zusätzlich auch die Anwendung der heute gültigen Sterbetafeln (= Lebenserwartung). Da die Lebenserwartung weiterhin steigt, ist dies ein weiterer Vorteil, den Sie berücksichtigen sollten.

Vorsicht: Der Rechnungszins alleine ist kein Qualitätssiegel für eine gute Rentenversicherung – aus diesem Grund sollten die Sparer nicht willkürlich jeden Vertrag abschließen. Maßgeblich für die Beurteilung sind unter anderem auch die nachstehenden Punkte: Wie kostengünstig wirtschaftet der Versicherer? Wie viel vom Ertrag gibt der Anbieter an seine Kunden weiter? Welche mehr oder weniger teuren Zusatzvereinbarungen sind Bestandteil des Versicherungsvertrags? Zahlt der Kunde seinen Beitrag kostengünstig jährlich oder beispielsweise monatlich mit Ratenzahlungszuschlägen ein? Welche Rentenbezugsformen gewährt der Versicherer? etc.

Wer entscheidet über die Höhe des Garantiezinses?
Festgesetzt wird der Garantiezinssatz vom Bundesfinanzministerium. Der Zins wird angepasst, wenn die Umlaufrendite der Euro-Staatsanleihen im Durchschnitt der letzten zehn Jahre sinkt oder steigt. Der Garantiezins darf nur rund 60 Prozent dieser Rendite betragen. Aufgrund der langen Niedrigzinsphase ist eine Reduzierung des garantierten Zinses erforderlich.

Für welche Verträge wirkt sich die Senkung aus?
Für alle Verträge, die nach dem Stichtag (1.1.2012) beginnen. Dies betrifft vor allen Dingen Renten-Versicherungen (inkl. Pflegeversicherungen) aber auch Versicherungen für die Absicherung der Arbeitskraft (Berufs- & Erwerbsunfähigkeitsversicherungen).
Laufende Verträge sind von der Absenkung nicht betroffen.

I. Konsequenzen der Herabsetzung für die Altersvorsorge

1. Erhöhen Sie Ihre garantierte Rente um mehr als 16% *

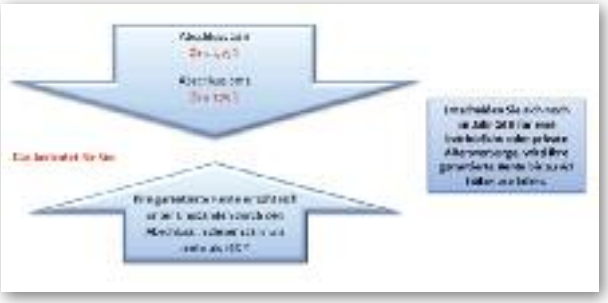

* Alter des Sparers 30 Jahre – Endalter 67

2. Gehen Sie zwei Jahre früher in Rente
Zum 1. Januar 2012 erhöht sich das Mindestendalter für neu abgeschlossene Zusagen auf betriebliche Altersversorgung auf 62 Jahre. Dasselbe gilt auch für alle anderen vom Gesetzgeber geförderten Altersvorsorgeformen **(Riester-Rente, Basis/ Rürup-Rente)**. Wenn Sie noch in 2011 einen Vertrag abschließen, haben Sie zukünftig das Recht, die Leistungen mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch zu nehmen.

II. Konsequenzen der Herabsetzung für die Absicherung der Arbeitskraft

Versicherungen für die Absicherung Ihrer Arbeitskraft werden teurer
Durch die Herabsetzung des Garantiezinses ist davon auszugehen, dass die Anbieter von Erwerb- und Berufsunfähigkeitsversicherungen unter Druck geraten werden. PENSIONS PARTNER rechnet nachhaltig mit nicht unerheblichen Beitragserhöhungen für die Kunden.

Der Grund: Der Garantiezins für Lebensversicherungen, der im kommenden Jahr von 2,25 % auf 1,75 % Prozent sinkt, dient als Kalkulationsgrundlage für den Aufbau der Dekkungsrückstellungen für die Leistungserfüllung. Sinkt die Verzinsung des angesparten Geldes, muss die auftretende Lücke anderweitig geschlossen werden.
Wir gehen davon aus, dass es an die Kunden in Form höherer Beiträge weitergereicht wird.

Musterberechnung PENSIONS PARTNER:
Eintrittsalter des Versicherten: 25 Jahre – Endalter bei Ablauf der Versicherung: 67 Jahre
Versichertes Interesse: Berufsunfähigkeit mit einer Rente in Höhe von 1.500,00 € monatlich
Berufsgruppe: Kaufmännischer Angestellter
Prognostizierte Beitragserhöhung: 10,1 %

Reduzieren Sie Ihren Beitrag durch den Abschluss in diesem Jahr um bis zu 10,1%

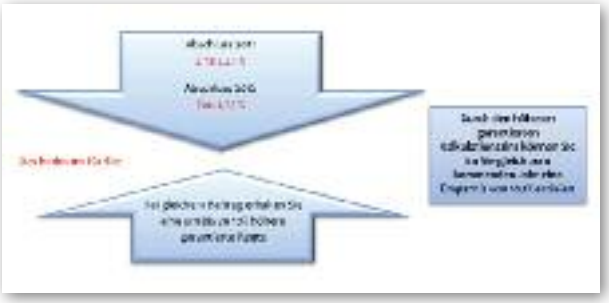

Zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen, wenn Sie Fragen haben oder wir in diesem Zusammenhang etwas für Sie tun können.

Ihr Ansprechpartner ist:
Herr Vasilios Kiossis
PENSIONS PARTNER
Finanzkontor Hamm GmbH
Tel. 0 70 31 / 7 63 26 - 20

Aus unserem Büro

Fotos: Karin Deistler und Egon Sauter

Einweihungsfeier gut besucht

Nachdem im Herbst und Winter noch die letzten Umbauarbeiten, z.B. der Einbau einer Dusche anstelle von zwei Toiletten und die Renovierung der Teeküche, beendet werden konnten, wir unsere Räume mit neuem Mobilar bestückt und unsere aus dem Jahre 2000 stammende Netzwerkarchitektur ersetzt hatten, freuten wir uns auf den Tag der offenen Tür am 26. März.

Der Wettergott hatte ein Einsehen und für vorfrühlingshaftes Wetter gesorgt. Zwischen 8 und 18 Uhr nahmen gut 100 Kunden und Geschäftspartner die Gelegenheit wahr, bei Schnittchen, Prosecco und Orangensaft unsere erweiterten und grundlegend modernisierten Räumlichkeiten in Augenschein zu nehmen. Wer an diesem Tag keine Zeit hatte, kann dies zu unseren Öffnungszeiten nachholen, muss dann aber auf Schnittchen, Prosecco und Orangensaft verzichten. Verdursten muss dennoch niemand: Kaffee, Mineralwasser und Apfelsaft haben wir immer vorrätig.

Kunden-Durchschnittsalter durchbricht 50er-Marke

Seit 2003 ermitteln wir einmal jährlich das Durchschnittsalter unserer Kunden. Von 2010 auf 2011 stieg es von 49,8 auf 50,5 Jahre, im Jahre 2003 hatte es noch bei 46,5 Jahren gelegen. Dass unsere Kunden mit uns älter werden, sehen wir nicht weiter tragisch, zum einen altert unsere Gesellschaft ebenfalls, zum anderen konzentrieren sich bei inhabergeführten Unternehmen viele Kunden, die in derselben Altersgruppe wie der Inhaber sind, und der hat in diesem Jahr ebenfalls die 50er-Marke überschritten. Im Jahrzehnt nach dem letzten Generationswechsel in unserem Unternehmen, der 1987 stattfand, hat sich unsere Kundschaft deutlich verjüngt. Zum Dritten wächst der Anteil der juristischen Personen an unserer Kundschaft, die zwar ein Gründungsdatum haben, aber prinzipiell alterslos sind.

Imagebroschüre fertig

Pünktlich zu unserem Tag der offenen Tür wurde auch unsere neue Imagebroschüre fertig. Unter dem Titel »Ihre Absicherung auf gutem Kurs« ersetzt die 16-seitige DIN-A-4-Broschüre den alten Imageflyer von 1996. Die neue Broschüre ist zeitlos gestaltet und erläutert die 12 Grundprinzipien, die unser Denken und Handeln und damit unsere Arbeit bestimmen. Interessenten können die Broschüre kostenlos erhalten, Anruf, Fax oder E-Mail genügt.

Stets gut besucht: der »Runde Tisch« beim Tag der offenen Tür

Finanzkontor übernimmt Versicherungsbestand der efv-AG

Sukzessive übernimmt unser Kontor den Versicherungsbestand der *Erste Finanz- und Vermögensberater AG in Deutschland (efv-AG)* für den Postleitzahlenbereich 7. Während die efv-AG zukünftig nicht mehr vermittelnd, sondern nur noch beratend in Finanz- und Vermögensangelegenheiten tätig sein wird, freuen wir uns darauf die übernommenen Mandate in ihren Versicherungsangelegenheiten betreuen zu dürfen. Nach intensiven Gesprächen und Verhandlungen waren es letztlich unsere zueinanderpassenden Unternehmensphilosophien die für beide Seiten den Ausschlag für die zukünftige Zusammenarbeit gaben. Erste Kontakte haben gezeigt, dass wir einen qualitativ hochwertigen Bestand übernommen haben. Wir glauben, dass die »Arbeitsteilung« in der Finanzbranche ein absolutes Zukunftsmodell ist und freuen uns, sowohl in der efv-AG, vertreten durch den Leiter der Geschäftsstelle in Böblingen, Herrn Frank Amann, als auch in der Finanzplanung Peter Hieber (ehemaliger Berater der efv-AG), kompetente Partner für die Zukunft gewonnen zu haben.

Leserbriefe (und -mails)

Mit Vergnügen habe ich den Bericht über den Umbau gelesen. Auch der Rückblick auf (wieviel Jahre ???) im letzten Jahr war sehr unterhaltsam!!

Ellen Kropp, Hochdorf

Anmerkung der Redaktion: *Der Rückblick war auf 50 Jahre und erschien schon im Jahre 2008*

Dieses Mal war Euer Rätsel echt schwer. Liegt wohl daran, dass die Hauptstadt von Tansania eigentlich Dodoma und nicht Daressalam heißt. Und der Terminator war doch der durchgeknallte Österreicher und nicht »the italian stallion«, oder? Na ja, das macht die Sache auf jeden Fall interessanter ☺

Beate Troyer, Renningen

Anmerkung der Redaktion: *Frau Troyer hat in beiden Fällen recht, Daressalam ist zwar Regierungssitz und größte Stadt in Tansania, die Hauptstadt heißt aber Dodoma. Und wer bei »wer wird Millionär« regelmäßig bei Filmfragen rausfliegen würde, kann schon mal Stallone mit Schwarzenegger verwechseln, sollte aber auf jeden Fall gründlicher recherchieren.*

Ich habe Ihr Magazin erneut mit viel Freude und intensiv (jawohl: schönen Dank für Ihre Abbitte!) studiert. Und selbstverständlich habe ich mich auch wieder auf das Rätsel gestürzt und habe noch ein wenig schlauzumeiern: … TC ist das Elementsymbol für Technetium, Technetikum ist m.W. in unserem Periodensystem noch nicht aufgetaucht. Den Terminator hat Arnie Schwarzenegger gegeben, Sylvester Stallone hat sich als Rocky Balboa verwirklicht.

In diesem Sinne: Hasta la vista, Baby!

Michael Schenk, Stuttgart

Anmerkung der Redaktion: *Leser Schenk hat ebenfalls den Fehler mit Tansanias Hauptstadt bemerkt.*

Krankenversicherung: Gleiches wird nicht gleich behandelt

Erhalten gesetzlich versicherte Selbstständige, die bei einer privaten Krankenversicherung ihren Verdienstausfall bei Krankheit durch eine Tagegeldversicherung abgesichert haben, Leistungen aus dieser Tagegeldversicherung, so sind sie beitragspflichtiges Einkommen für die gesetzliche Krankenversicherung, d.h. aus den erhaltenen Tagegeldern sind der gesetzliche Krankenversicherung Beiträge zu entrichten.

Selbstständige, die über die GKV auch ein Tagegeld versichert haben, müssen von dieser Tagegeldleistung keinen Beitrag entrichten. Die Ungleichbehandlung ist geübte Praxis bei der gesetzlichen Krankenversicherung und wird es so lange bleiben, bis das Bundesverfassungsgericht oder das Bundessozialgericht ein anderweitiges Urteil fällt.

Beispiel: Bauunternehmer W. ist freiwillig gesetzlich versichert. Sein Tagegeld hat er bei dem privaten Krankenversicherer H. in Höhe von 80 € ab dem 22. Tag abgesichert. Seit März 2011 ist er wegen Rheuma arbeitsunfähig. Die gesetzliche Krankenversicherung verlangt jetzt von W. für die 2.400 € monatlich, die er vom Versicherer H. erhält, 14,9 % Beitrag. W. bleiben also nur noch rund 2.040 € zum Leben. Hätte W. sein Tagegeld ebenfalls bei der gesetzlichen Krankenversicherung, könnte er über die volle Höhe verfügen.

Diese Regelung ist deswegen so perfide,

Der »freundliche Herr Kaiser und Kunde 2.0« – gesehen beim Tag der offenen Tür

weil im Jahre 2007 die Selbstständigen systematisch aus den Tagegeldtarifen der gesetzlichen Krankenkassen herausgedrängt wurden und sich privat absichern mussten. Seit 2009 ist die Verdienstausfallabsicherung auch wieder in der GKV möglich.
Für Selbstständige, die bei uns ein privates Tagegeld abgesichert haben, ansonsten aber freiwillig in der GKV versichert sind, führen wir auf Wunsch kostenlos eine Prüfung durch, welche Lösung für die Absicherung des Verdienstausfalls vorteilhafter ist.

Gut, dass wir verglichen haben

Größere Risiken werden bei uns unter verschiedenen Versicherern ausgeschrieben. Das Ergebnis dieser Ausschreibungen verblüfft uns immer wieder, wie die nachstehenden Beispiele zeigen:
Haftpflichtversicherung für Messgerätehersteller, 300.000 € Jahresumsatz, davon 10.000 € Export in die USA: günstigster Anbieter 654,50 € jährlich, teuerster Anbieter 3.470,00 € jährlich;
Haftpflichtversicherung für therapeutischen Reitbetrieb mit 18 Therapiepferden: günstigster Anbieter 1.786,19 € jährlich, teuerster Anbieter 9.785,36 € jährlich
Die Extreme markieren immer wieder andere Anbieter. Nach welchen Grundsätzen hier kalkuliert wurde, bleibt allerdings schleierhaft.

Anhänger werden teurer

Die Zeiten, in denen man einen Pkw-Anhänger für 20 € oder noch weniger jährlich versichern konnte, gehören bald der Vergangenheit an. Grund dafür ist ein rechtskräftiges BGH-Urteil vom Oktober 2010, wonach bei einem Unfall mit Anhänger der Schadenaufwand zwischen Zugmaschine und Anhänger im Verhältnis 50 : 50 aufzuteilen ist. Bisher regulierte hier alleine der Versicherer des Zugfahrzeugs. Die Haftpflichtversicherung des Anhängers musste nur dann bezahlen, wenn der Anhänger beim Rangieren von Hand einen Schaden verursachte oder wenn ein nicht angekoppelter Anhänger sich selbständig gemacht hat und dabei ein Schaden entstand.
Bei Redaktionsschluss standen von nur wenigen Anbietern die für 2012 geltenden Beiträge fest. Für den Standard-Pkw-Anhänger mit bis zu 1 t Nutzlast werden sich die Beiträge wohl zwischen 40 und 50 € einpendeln.
Das BGH-Urteil sorgt zwar für eine Entlastung des Pkw-Haftpflichtversicherers, aber da es rund 10 Mal so viele Pkw wie Anhänger gibt wird diese Entlastung im allgemeinen Grundrauschen von steigenden Reparaturaufwänden und Änderungen in der Schadenfrequenz untergehen.

Versicherung von Pedelecs (E-Bikes)

Sie erfreuen sich einer rasant steigenden Beliebtheit, nicht nur bei älteren Mitbürgern: Fahrräder mit Unterstützung durch einen Elektromotor, Pedelecs oder E-Bikes genannt. Bei diesen Fahrzeugen unterstützt ein Elektromotor die Pedalkraft, der aber nur dann wirkt, wenn auch der Fahrer in die Pedale tritt. Insbesondere Steigungen werden dadurch viel leichter bewältigt als mit herkömmlichen Fahrrädern.
Es gibt zwei Arten von Pedelecs: solche, bei denen der Elektromotor nur bei Geschwindigkeiten bis maximal 25 km/h eingreift. Diese Fahrzeuge sind im Rahmen einer Privathaftpflichtversicherung mitversichert. Werden sie gestohlen, greift – sofern vereinbart – die Fahrraddiebstahldeckung aus der Hausratversicherung. Sie dürfen auch von Kindern gefahren werden. Wenn der Elektromotor bis zu einer Geschwindigkeit von 45 km/h eingreift, ist ein Versicherungskennzeichen wie bei Mofas und Rollern erforderlich. Der Lenker muss mindestens 15 Jahre alt sein und benötigt den Mofa-Führerschein. Bei Diebstahl eines solchen E-Bikes ist die Hausratversicherung nicht mehr zuständig. Hier muss im Rahmen der Mopedversicherung eine Teilkaskoversicherung abgeschlossen werden.

Kontoführungsgebühren bei Darlehenskonten unzulässig

Am 07.06.2011 hat der BGH entschieden, dass eine monatliche Kontoführungsgebühr für ein reines Darlehens- konto nicht zulässig ist (Aktenzeichen XI ZR 388/10). Zur Begründung führt der BGH aus, dass der Kunde in der Regel auf das Darlehenskonto nicht angewiesen ist und die Bank es zu eigenen buchhalterischen und Abrechnungszwecken führt. Eine Gebühr sei somit nicht gerechtfertigt.
Die meisten Banken haben schon im Vorfeld dieses Urteils diese Gebühren nicht mehr erhoben. Betroffene Kunden haben aber Anspruch darauf, die Gebühr für drei Jahre zurückerstattet zu bekommen. Das machen die Banken in der Regel aber nicht freiwillig, sondern nur auf Verlangen des Kunden. Eine Bank, die beispielsweise 1,75 € monatlich für die Führung eines Darlehenskontos erhalten hat, muss somit 63,00 € zurückerstatten.

Auflösung Kreuzworträtsel 2010

Trotz einiger Fehler, die sich in unser wie immer selbst gestricktes Kreuzworträtsel 2010 geschlichen haben, haben wir insgesamt 34 richtige (und fünf geringfügig falsche) Lösungen erhalten. Das gesuchte schwäbische Lösungswort lautete »Rappelkaschper« und neben Nichtschwaben auch einigen Schwaben noch nicht bekannt. Es setzt sich zusammen aus rappeln, was sich schnell, hektisch und manchmal auch etwas unkoordiniert bewegen bedeutet und der Puppentheaterfigur des derb-naiven Kasperle.

Bevor das Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom als therapiebedürftige Krankheit erkannt wurde, wurden die betroffen Kinder, meist Jungen, in Schwäbischen einfach als Rappelkaschper bezeichnet, meist verbunden mit der Aufforderung »jetzt gib endlich mal Ruhe, Du Rappelkaschper!«

Den 4. – 10. Preis, einen Kalender mit Motiven aus den Neuenglandstaaten, gewannen:

Margrit Steidl, Sindelfingen
Cornelia Gauß, Sindelfingen
Gisela Siegmund, Magstadt
Albrecht Schäfer, Sindelfingen
Hans Pölöskey, Sindelfingen
Dietmar Wollny, Sindelfingen
Dirk Haidvogl, Stuttgart
Christa und Dieter Essig, Gechingen
Sabine Dölker, Sindelfingen
Anja Schleehauf, Grafenau
Gita Danneberg, Wüstenrot
Kerstin Dinkelacker, Sindelfingen
Monika Stanew, Stuttgart
Mechthild Kaluza, Sindelfingen
Hans Kauderer-Schäfer, Notzingen
Volker Nick, Mutlangen
Stephan Streil, Eichenau
Michael Schenk, Stuttgart
Ellen Kropp, Hochdorf
Petra Wiemes, Freudental
Beate Troyer, Renningen

Wer jetzt mitgezählt hat und auf mehr als sieben Preisträger kommt, liegt richtig, da wir gemäß unserer Firmenphilosophie »mehr halten als versprechen« eine größere Zahl von Preisen verteilt haben.

Den 3. Preis, zwei Karten für eine beliebige Veranstaltung des Kulturvereins »s'Dudelsäckle« gewann Hans Henssler aus Aidlingen.

Den 2. Preis, ein Verzehrgutschein im Landgasthof Heahrhäusle in Gärtringen im Wert von 40 € gewann Bernd Drescher aus Leonberg.

Den 1. Preis, zwei Eintrittskarten für eine beliebige Veranstaltung im Theaterhaus Stuttgart plus Verzehrgutschein im Wert von 25 € in der Theaterhaus-Gastronomie gewann die Firma Europa-Auto-Zubehör aus Böblingen.

Kreuzworträtsel 2011

Auch in dieser Ausgabe suchen wir wieder einen schwäbischen Begriff, und zwar dieses Mal ein Bauteil, das sich an vielen schwäbischen Fachwerk-Bauernhäusern befand, infolge des technischen Fortschritts aber nach und nach überflüssig wurde. Das Bauteil befand sich auch an außerschwäbischen Bauernhäusern, wurde dort aber anders bezeichnet.

Unter allen richtigen Lösungen, die uns bis zum **Einsendeschluss 15. Dezember 2011** erreichen, verlosen wir wieder attraktive Preise:

5. – 15. Preis: ein Kalender für 2012 mit Landschaftsmotiven aus Baden-Württemberg

4. Preis: 2 Eintrittskarten aus dem Jahresprogramm des Kulturvereins s'Dudelsäckle e.V. in Stuttgart

3. Preis: 2 Eintrittskarten für eine Veranstaltung des Älber Kult-Urguts, dem Theater Lindenhof

2. Preis: Ein Verzehrgutschein im schwäbischen Landgasthof Heahrhäusle in Gärtringen im Wert von 40 €

1. Preis: 2 Eintrittskarten für eine Veranstaltung des Theaterhaus Stuttgart plus Verzehrgutschein der Theaterhaus-Gastronomie im Wert von 25 €.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Mitarbeiter und Angehörige der Finanzkontor Hamm GmbH sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

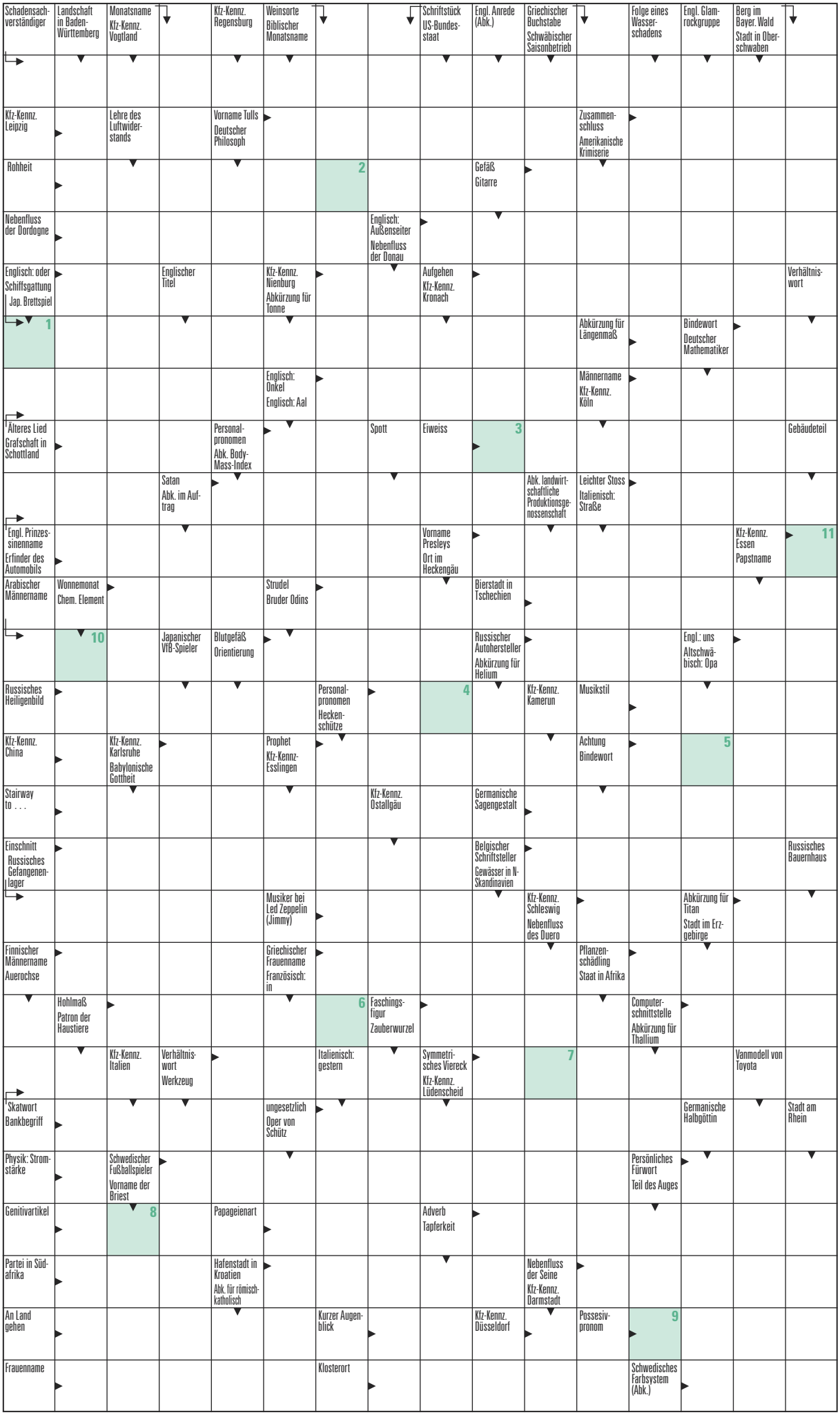
Schadensachverständiger
Landschaft in Baden-Württemberg
Monatsname
Kfz-Kennz. Vogtland
Kfz-Kennz. Regensburg
Weinsorte
Biblischer Monatsname
Schriftstück
US-Bundesstaat
Engl. Anrede (Abk.)
Griechischer Buchstabe
Schwäbischer Saisonbetrieb
Folge eines Wasserschadens
Engl. Glamrockgruppe
Berg im Bayer. Wald
Stadt in Oberschwaben
Kfz-Kennz. Leipzig
Lehre des Luftwiderstands
Vorname Tulls
Deutscher Philosoph
Zusammenschluss
Amerikanische Krimiserie
Rohheit
Gefäß
Gitarre
Nebenfluss der Dordogne
Englisch: Außenseiter
Nebenfluss der Donau
Englisch: oder
Schiffsgattung
Jap. Brettspiel
Englischer Titel
Kfz-Kennz. Nienburg
Abkürzung für Tonne
Aufgehen
Kfz-Kennz. Kronach
Verhältniswort
Abkürzung für Längenmaß
Bindewort
Deutscher Mathematiker
Englisch: Onkel
Englisch: Aal
Männername
Kfz-Kennz. Köln
Älteres Lied
Grafschaft in Schottland
Personalpronomen
Abk. Body-Mass-Index
Spott
Eiweiss
Gebäudeteil
Satan
Abk. im Auftrag
Abk. landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
Leichter Stoss
Italienisch: Straße
Engl. Prinzessinenname
Erfinder des Automobils
Vorname Presleys
Ort im Heckengäu
Kfz-Kennz. Essen
Papstname
Arabischer Männername
Wonnemonat
Chem. Element
Strudel
Bruder Odins
Bierstadt in Tschechien
Japanischer VfB-Spieler
Blutgefäß
Orientierung
Russischer Autohersteller
Abkürzung für Helium
Engl.: uns
Altschwäbisch: Opa
Russisches Heiligenbild
Personalpronomen
Hecken-schütze
Kfz-Kennz. Kamerun
Musikstil
Kfz-Kennz. China
Kfz-Kennz. Karlsruhe
Babylonische Gottheit
Prophet
Kfz-Kennz. Esslingen
Achtung
Bindewort
Stairway to . . .
Kfz-Kennz. Ostallgäu
Germanische Sagengestalt
Einschnitt
Russisches Gefangenenlager
Belgischer Schriftsteller
Gewässer in N-Skandinavien
Russisches Bauernhaus
Musiker bei Led Zeppelin (Jimmy)
Kfz-Kennz. Schleswig
Nebenfluss des Duero
Abkürzung für Titan
Stadt im Erzgebirge
Finnischer Männername
Auerochse
Griechischer Frauenname
Französisch: in
Pflanzenschädling
Staat in Afrika
Hohlmaß
Patron der Haustiere
Faschingsfigur
Zauberwurzel
Computerschnittstelle
Abkürzung für Thallium
Kfz-Kennz. Italien
Verhältniswort
Werkzeug
Italienisch: gestern
Symmetrisches Viereck
Kfz-Kennz. Lüdenscheid
Vanmodell von Toyota
Skatwort
Bankbegriff
ungesetzlich
Oper von Schütz
Germanische Halbgöttin
Stadt am Rhein
Physik: Stromstärke
Schwedischer Fußballspieler
Vorname der Briest
Persönliches Fürwort
Teil des Auges
Genitivartikel
Papageienart
Adverb
Tapferkeit
Partei in Südafrika
Hafenstadt in Kroatien
Abk. für römisch-katholisch
Nebenfluss der Seine
Kfz-Kennz. Darmstadt
An Land gehen
Kurzer Augenblick
Kfz-Kennz. Düsseldorf
Possessivpronom
Frauenname
Klosterort
Schwedisches Farbsystem (Abk.)

FinanzkontorNews

Deutsche Post AG

Entgelt bezahlt
71063 Sindelfingen

Finanzkontor Hamm GmbH
Wurmbergstraße 5
71063 Sindelfingen

Infopost

So erreichen Sie uns

FINANZKONTOR HAMM GmbH

Schriftlich
Finanzkontor Hamm GmbH
Wurmbergstraße 5
71063 Sindelfingen

Telefonisch
Telefon 0 70 31 / 7 63 26 - 0
Telefax 0 70 31 / 7 63 26 - 26

Elektronisch
Internet:
www.finanzkontor-hamm.de
e-Mail:
info@finanzkontor-hamm.de

Persönlich
montags und freitags von 8.30 – 12.30 Uhr
dienstags und mittwochs von 13.30 – 17.30 Uhr
donnerstags von 13.30 – 20.00 Uhr
und sonst nach vorheriger Vereinbarung

Vorschau

Schwerpunkt in der Ausgabe 2012:
Schutz durch Rechtschutz ?
außerdem:
Kunden stellen sich vor – s'Café Kerndler & Stegmaier GmbH
Wandertipp: Dreiheidentour von Lehenweiler nach Holzbronn
Kreuzworträtsel
und jede Menge nützliche Informationen rund um die Themen Versicherungen und Finanzen
Die Ausgabe 2012 erscheint im Herbst 2012